



Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am: Montag, dem 13.05.2024, um 17:00 Uhr

Ort: Kleiner Saal, Raum 1.28

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

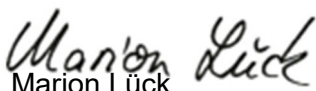
Öffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1 | Sitzungseröffnung | |
| 2 | Bestellung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers | |
| 3 | Vorstellung des Gutachtens zur Angebots- und Finanzierungsstruktur der Musikschule | 0057/2024 |
| 4 | Musikschule Wermelskirchen, hier: Aufhebung eines Sperrvermerkes | 0080/2024 |
| 5 | Bericht zur Digitalisierung | 0070/2024 |
| 6 | Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Gefahrenvorbeugung | 0072/2024 |
| 7 | Mehrkosten Berufsschulumlage | 0233/2023 |
| 8 | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.04.2024 zum Thema "Prüfauftrag: Verbot von Marihuana-Konsum bei städtischen Veranstaltungen" | 0067/2024 |
| 9 | Anfragen | |
| 9.1 | Anfrage der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 23.01.2024 zum Stand der Digitalisierung und zur Digitalisierungsstrategie | 0008/2024 |
| 9.2 | Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.04.2024 zum Thema Kostenentwicklung im ÖPNV | 0079/2024 |
| 10 | Verschiedenes | |

Nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Krankenhaus Wermelskirchen GmbH
hier: Information | 0076/2024 |
| 2 | Personalangelegenheit | 0075/2024 |
| 3 | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen


Marion Lück

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr: 0057/2024 Datum: 06.03.2024 Federführendes Amt: Amt für Jugend, Bildung und Sport Mitwirkendes Amt: Sport		
Vorstellung des Gutachtens zur Angebots- und Finanzierungsstruktur der Musikschule			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	18.03.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt das Ergebnis der Organisationsuntersuchung über die Angebots- und Finanzierungsstrukturen der Musikschule Wermelskirchen zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gem. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.05.2022 ist die Musikschule aufgefordert worden, eine Organisationsuntersuchung in Auftrag zu geben und die Ergebnisse der Stadt Wermelskirchen zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse liegen jetzt in Form eines Gutachtens über die Angebots- und Finanzierungsstrukturen der Musikschule Wermelskirchen vor.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Tourismus hat die Ergebnisse des Gutachtens in seiner Sitzung am 05.03.2024 zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:			
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes	Verpflichtungsermächtigung	
EUR	EUR	EUR	
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
		Ja	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
		Ja	Nein
Wenn Ja, welche:			

Gutachten

Angebots- und Finanzierungsstrukturen der Musikschule Wermelskirchen Hintergründe und Perspektiven

Abschlussbericht

Zwischenton Gerland

Prof. Dr. Juliane Gerland
Volker Gerland

zwischentongerland@gmail.com

Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	2
TABELLENVERZEICHNIS	3
1. EINLEITUNG	4
2. ZENTRALE ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK	5
3. GRUNDLAGEN	7
3.1 WESEN UND AUFTRAG ÖFFENTLICHER MUSIKSCHULEN	7
3.2 DIE STRUKTUR ÖFFENTLICHER MUSIKSCHULEN	8
3.3 TRÄGERSCHAFT/VERANTWORTUNG	9
4. ANALYSETEIL/KENNZAHLENVERGLEICH	11
4.1 TRÄGERSCHAFT UND AUFBAU DER MUSIKSCHULE WERMELSKIRCHEN	11
4.2 KENNZAHLEN DER MUSIKSCHULE WERMELSKIRCHEN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH	12
4.2.1 Ausdifferenzierung des Unterrichtsangebots	12
4.2.2 Einbindung in die kommunale Bildungslandschaft durch Kooperationen	14
4.2.3 Einzugsbereich	15
4.2.4 Anteil der Musikschüler*innen an der Gesamtbevölkerung.....	16
4.2.5 Umfang des Musikschulangebots	17
4.2.6 Anteil verschiedener Unterrichtsfächer	18
4.2.7 Die Finanzierung der Musikschulen	21
4.2.8 Struktur der Ausgaben	22
4.2.9 Weitere Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit auf Basis der Jahreswochenstunden.....	23
5. ANGEBOTSBEZOGENE UND WIRTSCHAFTLICHE KENNZAHLEN DER MUSIKSCHULE WERMELSKIRCHEN IN DER ENTWICKLUNG SEIT 2010	25
5.1 ENTWICKLUNG TARIFLÖHNE/INFLATION/BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS	25
5.2 ENTWICKLUNG BELEGUNGEN UND WOCHENSTUNDEN	26
5.3 ENTWICKLUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE	26
5.4 ENTWICKLUNG DER RÜCKLAGE.....	27
6. RISIKEN FÜR DIE ZUKUNFT	29
LITERATUR	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafik zum Strukturplan des VdM.....	9
Abbildung 2: Musikschulträgerschaft in NRW, absolute Zahlen	10
Abbildung 3: Musikschulträgerschaft in NRW, Verteilung in %	10
Abbildung 4: Einzugsbereich der Musikschulen nach Einwohnerzahl.....	15
Abbildung 5: Anteil Musikschüler/innen an der Gesamtbevölkerung in %.....	16
Abbildung 6: Stundenumfang angestellte/freiberufliche Lehrkräfte in Jahreswochenstunden.....	17
Abbildung 7: Umfang verschiedener Unterrichtsfächer in JWST	19
Abbildung 8: Belegung unterschiedlicher Unterrichtsfächer, gesamt/davon in Kooperationen	20
Abbildung 9: Einnahmestruktur: Unterrichtsentgelte, öffentliche Mittel, sonstige Einnahmen, Verlustausgleich	21
Abbildung 10: Struktur der Ausgaben: Pädagog*innen, Verwaltungspersonal, Sachkosten.....	22
Abbildung 11: Vergleich Kennzahlen auf Basis Jahreswochenstunden	23
Abbildung 12: Entwicklung Tariflöhne/Betriebskostenzuschuss/Inflation	25
Abbildung 13: Wermelskirchen: Entwicklung Belegungen und Wochenstunden 2010-2021	26

Abbildung 14: Wermelskirchen: Entwicklung der Jahresabschlüsse 2010-2021.....	27
Abbildung 15: Wermelskirchen: Entwicklung der Rücklage.....	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Angebotene Unterrichtsfächer	13
Tabelle 2: Vergleich Kooperationen und besondere Angebote	14
Tabelle 3: Vergleich Verteilung angestellte/freiberufliche Lehrkräfte mit Gesamtsummen	17
Tabelle 4: Quote Belegungen pro Unterrichtsstunde Instrumental- und Vokalfächer	20

1. Einleitung

Die Musikschule Wermelskirchen hat die Beratungsagentur *Zwischenton Gerland* mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Auftragsbeschreibung:

1. *Untersuchung und Beschreibung der Aufbauorganisation der Musikschule Wermelskirchen*
2. *Ermittlung einer Datengrundlage zu Finanzen und zur Angebotsstruktur, u.a. Zahl der Unterrichtsbelegungen, Zahl der Unterrichtsfächer, Zahl der Jahreswochenstunden, Einnahmen (gegliedert), Ausgaben (gegliedert)*
3. *Bildung von Kennzahlen zu Angeboten und Finanzen unter besonderer Berücksichtigung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung*
4. *Einbindung der Kennzahlen in einen anonymisierten interkommunalen Vergleich mit öffentlichen Musikschulen aus NRW mit ähnlicher Größe und/oder einem Wirkungsraum ähnlicher Größe*
5. *Darstellung von ausgewählten angebotsbezogenen und wirtschaftlichen Kennzahlen der Musikschule Wermelskirchen in der Entwicklung der letzten ca. 10 Jahre (Auswahl und Zeitraum hängen von der Verfügbarkeit der Daten ab, grundsätzlich aber wie bei 3.) und im Vergleich zu allgemeinen Wirtschaftsdaten*
6. *Erstellung eines Abschlussberichts, umfasst Darstellung der Untersuchungsergebnisse und eine zusammenfassende Kommentierung der Ergebnisse*

2. Zentrale Ergebnisse auf einen Blick

Die öffentlichen Musikschulen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement als Teil der kommunalen Grundversorgung angesehen. Der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen beschreibt öffentliche Musikschulen als kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungskultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben und als Orte des Musizierens, der Musikpädagogik und Musikpflege. In NRW stehen fast 80% der öffentlichen Musikschulen in direkter Trägerschaft von Kommunen und Kreisen. Die 20% der Musikschulen, die unter „e.V.“ zusammengefasst sind, haben als Träger einen gemeinnützigen Verein. Es handelt sich bei den durch die Vereine getragenen Musikschulen um professionelle Bildungseinrichtungen in Trägerschaft zumeist ehrenamtlich betriebener Vereine.

Die drei Musikschulen des Vergleichs haben angesichts ihrer Größe ein umfangreiches und ausdifferenziertes Angebot an Unterrichtsfächern. Sie sind auf unterschiedliche Weise in der kommunalen Bildungslandschaft aktiv und gut eingebunden.

Die drei Musikschulen haben einen von der Größe her sehr ähnlichen Einzugsbereich. Die Musikschule Wermelskirchen liegt bezüglich des Anteils der Musikschüler/innen an der Bevölkerung oberhalb des Bundesdurchschnitts und zwischen den beiden Vergleichsmusikschulen.

Im Vergleich setzt die Musikschule Wermelskirchen den deutlich geringsten Anteil an angestellten Lehrkräften und entsprechend den größten Anteil an freiberuflichen Lehrkräften ein.

Im Vergleich zu Musikschule A sind die Grundfächer/Elementarfächer bei der Musikschule Wermelskirchen deutlich geringer ausgebaut, auch bei der Zahl der Wochenstunden bei den Ensemblefächern liegt Wermelskirchen deutlich hinter Musikschule A. Die Musikschule Wermelskirchen liegt bei der Kennzahl „Belegungen pro Unterrichtsstunde“ in den Instrumental- und Vokalfächern nur knapp hinter Musikschule B, aber deutlich hinter Musikschule A.

Die Musikschule Wermelskirchen erwirtschaftet prozentual die höchsten Einnahmen durch Unterrichtsentgelte. Sie erhält, auch verglichen zum Landesdurchschnitt, den geringsten Anteil an öffentlichen Mitteln. Nur bei der Musikschule Wermelskirchen ist zum Ausgleich des Haushalts ein Verlustausgleich ausgewiesen.

Bei dem Anteil der Aufwendungen für Lehrkräfte am Gesamtetat bewegt sich die Musikschule Wermelskirchen im durchschnittlichen Bereich.

Die im Musikscholetat sichtbaren Ausgaben für Verwaltungspersonal liegen in Wermelskirchen höher, knapp ein Prozent über dem Landesdurchschnitt.

Die Musikschule Wermelskirchen erwirtschaftet deutlich höhere Einnahmen pro Jahreswochenstunde als die Vergleichsmusikschulen. Die Musikschule Wermelskirchen hat die geringsten Lehrkraftkosten pro Jahreswochenstunde.

Durch kontinuierliche Kostensteigerung und den abgesenkten und statischen Betriebskostenzuschuss ist die Musikschule Wermelskirchen deutlich schlechter finanziert als 2010. Die abgesenkte Grundfinanzierung hat im Laufe der Jahre zu einer kontinuierlichen Absenkung der Zahl der Jahreswochenstunden geführt, verbunden mit entsprechendem Wegfall von Leistungen den Bürgern gegenüber. Die sinkende Anzahl von Jahreswochenstunden hat auch zu einer sinkenden Anzahl an Unterrichtsbelegungen geführt.

Die Absenkung des Betriebskostenzuschusses im Jahr 2010 hat zu Kürzungen im Bereich des Angebots der Musikschule Wermelskirchen und zur Verschlechterung der Jahresergebnisse geführt. Seit 2017 erfolgt der Ausgleich des Haushalts durch wachsende Entnahmen aus der Rücklage.

Die Rücklage ist bis auf eine in der Höhe notwendige Betriebsmittelreserve und einen angemessenen Ansparbetrag für unplanbaren Erhalt von Betriebsmitteln aufgebraucht.

In vier Bereichen könnten bei der Musikschule Wermelskirchen zukünftig besondere Probleme entstehen:

1. Finanzielle Schieflage durch fehlende Anpassung des Betriebskostenzuschusses an die Kostenentwicklung
2. Zunehmende Probleme bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal
3. Sinkende Attraktivität als Arbeitsgeberin
4. Auswirkung veränderter rechtlicher Bedingungen bei der Beschäftigung von freien Mitarbeiter*innen an Musikschulen.

3. Grundlagen

Zur besseren Einordnung der Spezifika der Musikschule Wermelskirchen werden zunächst einige Grundlagen zur Arbeit öffentlicher Musikschule vorgestellt.

3.1 Wesen und Auftrag öffentlicher Musikschulen

Der Rahmen für die Arbeit der öffentlichen Musikschulen soll im Folgenden anhand ausgewählter Auszüge aus zwei Papieren dargestellt werden:

- *Gutachten Musikschule* (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt, 2012)
- *Die Musikschule – Leitlinien und Hinweise* (Deutscher Städtetag, 2010)

Die KGSt führt in ihrem Gutachten aus:

„Musikschulen leisten als Einrichtungen der kulturellen Infrastruktur also einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung. Dies hat auch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ in ihrem Schlussbericht herausgearbeitet. Dieser Auftrag wird in Partnerschaft von Kommunen und Bundesländern wahrgenommen“ (KGSt 2012, S.13).

Weiterhin wird festgestellt, dass Musikschulen als Einrichtungen des Bildungswesens mit der Erfüllung ihres Auftrages einen wichtigen Beitrag zur Grundversorgung der Einwohner*innen in Bildung und Kultur leisten (KGSt, S.13).

In ihren Leitlinien zur Musikschule äußern sich die drei kommunalen Spitzenverbände so:

„Musikschulen erfüllen eine wichtige kultur- und bildungspolitische Aufgabe in den Städten, Kreisen und Gemeinden. Sie haben, in Kooperation mit den Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen, eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe. Musikschulen sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe, bei der auch die Länder in der Pflicht stehen. Diese sollten sich angemessen an Betriebskosten, überörtlichen Aufgaben sowie Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen“ (Deutscher Städtetag 2010, S. 2).

Weiterhin wird dort festgestellt, dass Musikschulen in der Regel öffentlich getragene Bildungseinrichtungen sind, die möglichst vielen Menschen Zugang zum Musizieren ermöglichen sollen, vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch Erwachsenen und Senioren. Betont wird eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe, aber auch ihre Rolle als wesentlicher Kooperationspartner von Kindertagesstätten und Schulen im Rahmen der Gestaltung zukunftsfähiger kommunaler Bildungslandschaften. Durch eine soziale Gestaltung der Gebühren soll der Zugang für alle offen sein (Deutscher Städtetag 2010, S.6).

Auch die KGSt sieht die Musikschulen gleichermaßen im Bereich Bildung und Kultur als Teil der kommunalen Grundversorgung:

„Insgesamt ist festzuhalten, dass Musikschulen als Einrichtungen des Bildungswesens mit der Erfüllung ihres Auftrages einen wichtigen Beitrag zur Grundversorgung der Einwohner in Bildung und Kultur leisten“ (KGSt 2012, S.13).

Die öffentlichen Musikschulen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement als Teil der kommunalen Grundversorgung angesehen.

3.2 Die Struktur öffentlicher Musikschulen

Die Träger der öffentlichen Musikschulen haben sich im Verband deutscher Musikschulen organisiert, der in NRW etwa 160, bundesweit 960 Mitglieder hat.

Für die dem VdM angehörenden Musikschulen gelten verbindliche Qualitätsstandards und ein Aufbau gemäß eines verbindlichen Strukturplans.

Der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen beschreibt öffentliche Musikschulen als kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben und Orte des Musizierens, der Musikpädagogik und Musikpflege.

Als wesentlich erachtet der VdM auch, dass in der Musikschule Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsbereichen, allen Generationen und verschiedenen kulturellen Hintergründen zusammen kommen, um dort voneinander zu lernen und Vielfalt als Reichtum zu erleben. (VdM 2023)

Durch qualifizierten Fachunterricht soll die Grundlage für eine nachhaltige Bildung für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik gelegt werden. Ein besonderer Akzent liegt auf der Befähigung zum gemeinsamen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in Kindertageseinrichtungen, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Amateurmusizierens. Auch der Aspekt der Berufsvorbereitung spielt eine Rolle, da die Förderung besonders begabter Schüler*innen auch die Vorbereitung auf ein einschlägiges berufsqualifizierendes Studium umfassen kann.

Zum inneren Aufbau führt der Strukturplan aus:

„Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert. Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für jedes Unterrichts- und Ensemblefach gibt es Rahmenlehrpläne bzw. Bildungspläne, die Ziele und Inhalte der Ausbildung formulieren. Die Elementarstufe/Grundstufe umfasst vor allem das frühe Lebensalter über den gesamten Vorschulbereich bis in das Grundschulalter hinein. In ihr wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung vermittelt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe schafft. Das Ensemblemusizieren ist in jeder Stufe der Ausbildung integriert. Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht verbinden von Anfang an den individuellen Fortschritt mit gemeinsamer Musizierpraxis als eine verbindliche Qualität der öffentlichen Musikschularbeit“ (VdM 2023).

Zum Strukturplan gehört als Visualisierung folgende Grafik.



Abbildung 1: Grafik zum Strukturplan des VdM

3.3 Trägerschaft/Verantwortung

Öffentliche Musikschulen können in unterschiedlicher Trägerform betrieben werden. Das Gutachten der KGSt führt dazu aus:

„Das Produkt Musikschule wird, je nach historischen Entwicklungen und politischen Beschlüssen, auf kommunaler Ebene in unterschiedlichen Trägerschaftskonstruktionen und Organisationsformen angeboten.

Träger der Musikschule ist/sind

- entweder unmittelbar **eine einzelne Kommune** (Gemeinde, Stadt, Landkreis) in geeigneter organisatorischer oder rechtlicher Ausgestaltung (Amt, Dienststelle, Regiebetrieb, Eigenbetrieb, AöR, Stiftung öffentlichen Rechts) oder,
- **mehrere Kommunen** gemeinsam (Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder,
- eine als **gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung**, in der die Kommunen als Gewährträger wesentliche Verantwortung übernehmen, in der Regel ein **eingetragener Verein**, möglich auch eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) oder eine Stiftung des privaten Rechts“ (KGSt, S. 57).

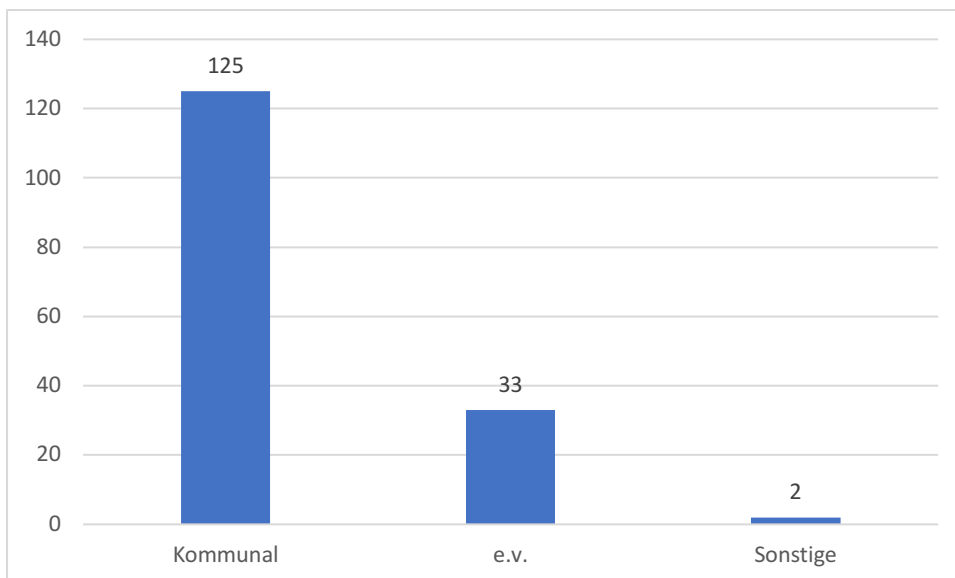


Abbildung 2: Musikschulträgerschaft in NRW, absolute Zahlen

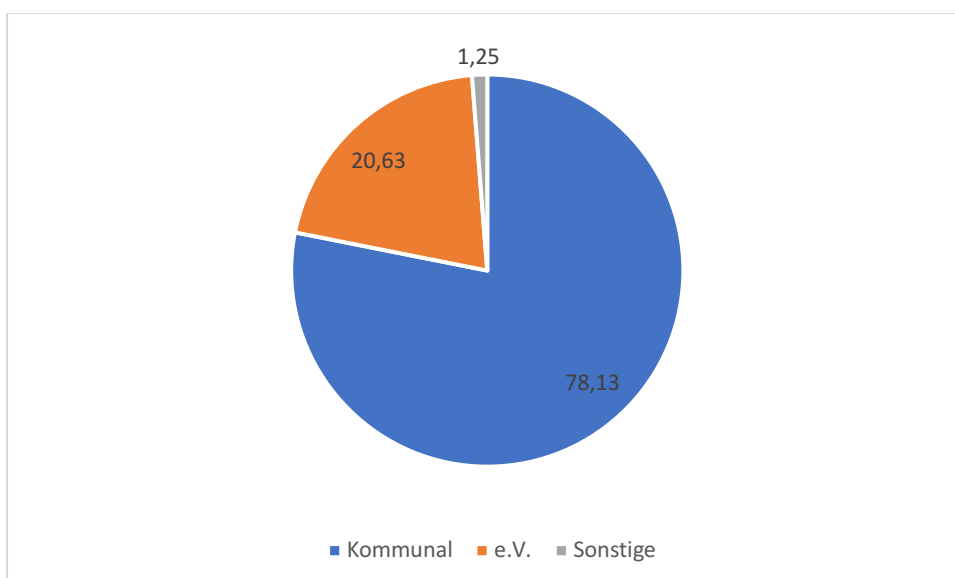


Abbildung 3: Musikschulträgerschaft in NRW, Verteilung in %

In NRW stehen also fast 80% der öffentlichen Musikschulen in direkter Trägerschaft von Kommunen und Kreisen. Die 20% der Musikschulen, die unter „e.V.“ zusammengefasst sind, haben als Träger einen gemeinnützigen Verein. Es handelt sich bei den durch die Vereine getragenen Musikschulen um professionelle Bildungseinrichtungen in Trägerschaft zumeist ehrenamtlich betriebener Vereine.

In den kommunalen Haushalten, deren Beteiligung unabdingbar ist, ressortieren sie deshalb meist unter den Ausgaben für Kultur und/oder Bildung und nicht im Bereich der Förderung für Vereine.

4. Analyseteil/Kennzahlenvergleich

Im nächsten Teil wird der Aufbau der Musikschule Wermelskirchen untersucht und ihre Arbeit in den Zusammenhang eines interkommunalen Vergleichs gestellt.

4.1 Trägerschaft und Aufbau der Musikschule Wermelskirchen

Die Jugendmusikschule Wermelskirchen wurde im Jahr 1952 vom Kriegsheimkehrer Paul Nitsch gegründet. Nach Angabe von Paul Nitsch gehörte sie auch zu den Gründungsmitgliedern des "Verbands der Jugend- und Volksmusikschulen e.V." (später: „Verband deutscher Musikschulen) am 7. September 1952 in Hamm/Westfalen.

Die Jugendmusikschule Wermelskirchen blieb bis 1989 unter seiner ehrenamtlichen Leitung. Da Nitsch als Lehrkraft an einer allgemeinbildenden Schule nicht daran interessiert war, hauptberuflich Musikschulleiter zu werden, wurde die Jugendmusikschule Wermelskirchen dauerhaft von einem Verein getragen. Einer Initiative engagierter Eltern gelang es in Verhandlungen mit der Kommune die Mittel zur Besetzung einer hauptamtlichen Leitung im Jahr 1990 zu erhalten.

Der Trägerverein der Musikschule, die inzwischen umbenannte „Musikschule Wermelskirchen e.V.“ wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet, der laut Satzung aus

- *Vorsitzende/m/r*
- *Stellvertretende/m/r Vorsitzende/m/r*
- *Kassenführung*
- *Schriftführung*
- *zwei Elternvertreter/innen*
- *Vertretung des Sinfonieorchesters der Musikgemeinde Wermelskirchen*
- *und einem Vertreter aus dem Ausschuss für Schule etc. der Stadt Wermelskirchen*

besteht.

Der operative Teil, die Musikschule Wermelskirchen, wird von einer angestellten Musikschulleitung mit Stellvertretung geleitet.

Die Verwaltung der Musikschule wird von zwei Teilzeitkräften wahrgenommen.

Teile der administrativen Aufgaben sind ausgelagert.

Fachlich gliedert sich die Musikschule in die Fachbereiche

- *Streichinstrumente*
- *Blasinstrumente*
- *Zupfinstrumente*
- *Klavier*
- *Pop*
- *Talentspirale SVA*
- *Elementar*

mit jeweils zugeordneten Fachbereichsleitungen, zum Teil in Mehrfachfunktion.

4.2 Kennzahlen der Musikschule Wermelskirchen im interkommunalen Vergleich

Der Verband deutscher Musikschulen hat zum Zweck des interkommunalen Vergleichs Daten von zwei weiteren Musikschulen, die in wichtigen Parametern mit der Musikschule Wermelskirchen vergleichbar sind, anonymisiert zur Verfügung gestellt.

Wermelskirchen

Musikschule A

Musikschule B

4.2.1 Ausdifferenzierung des Unterrichtsangebots

Die drei Musikschulen haben angesichts ihrer Größe ein umfangreiches und ausdifferenziertes Angebot an Unterrichtsfächern.

Es handelt sich hierbei um eine stichtagsbezogene Betrachtung, die sich im Detail bei Veränderungen in der Nachfrage ändern kann, da vielfach vorhandene Lehrkräfte in der Lage sind, kurzfristig weitere Unterrichtsfächer anzubieten, wenn Nachfrage besteht.

Tabelle 1: Angebotene Unterrichtsfächer

Unterrichtsfächer	WK	MS B	MS A
Angebote unter 4 Jahren	X	X	
Musikalische Früherziehung	X	X	X
Musikalische Grundausbildung	X		
Sonstige Angebote Grundstufe	X		X
Violine	X	X	X
Viola	X	X	X
Violoncello	X	X	X
Kontrabass	X	X	
Gitarre	X	X	X
E-Gitarre	X	X	X
E-Bass	X	X	X
Harfe			X
Baglama			X
Sonstige Zupfinstrumente	X		X
Blockflöte	X		X
Querflöte	X		X
Klarinette	X	X	X
Fagott			X
Saxophon	X	X	X
Horn	X	X	
Trompete	X	X	X
Posaune	X	X	
Tenorhorn	X	X	
Tuba	X	X	
Schlagzeug	X	X	X
Klavier	X		X
Akkordeon		X	X
Keyboard	X	X	X
Gesang	X	X	X
Instrumentenkarussell	X	X	
Streicher/Bläserklasse	X	X	
Elementarklasse	X	X	
Chor			X
Spielkreis			X
Streichorchester	X	X	X
Blasorchester		X	
Percussionensemble	X		
RockPopensemble	X	X	
Sonstige Ensembles			X
Tanz	X		
Medien			X
Musiktheorie	X	X	

4.2.2 Einbindung in die kommunale Bildungslandschaft durch Kooperationen

Öffentliche Musikschulen erfüllen durch Kooperation mit unterschiedlichen Partner*innen eine wichtige Funktion in der kommunalen Bildungslandschaft. Konkretisierung und Umfang hängen hierbei sehr von örtlichen Gegebenheiten ab. Das lässt sich am Beispiel der Kooperation Musikschule/Kindertageseinrichtungen verdeutlichen: Wenn es in einer Kommune gelingt eine Finanzierung darzustellen, kann eine Musikschule bis zu 100% der Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Angebot versorgen. Wenn das Geld fehlt, gelingt das nicht, weil in den Kitas keine Angebote durchgeführt werden dürfen, für die die Eltern zusätzlich bezahlen müssen.

Der VdM betont die besondere gesellschaftliche Bedeutung derartiger Kooperationen, da die Musikschulen mit tragfähigen Konzepten qualifizierte und verlässliche Partner darstellen und sieht sie für die Zukunft als wichtigen Bestandteil einer am Menschen und seiner Lebensqualität interessierten Daseinsvorsorge (VdM, 2021, S.12).

Tabelle 2: Vergleich Kooperationen und besondere Angebote

Kooperationen	WK	MS B	MS A
Grundschulen	2	1	8
weiterführende Schulen		1	
Gesamtschulen			1
Gymnasien		1	1
Förderschulen	1		
Tageseinrichtungen für Kinder	4	7	11
Musikvereine	1		2
VHS		1	
Senioreneinrichtungen	1		1
Behindertenwerkstatt	1		
Feuerwehr			2
weitere wichtige Angebote			
Behindertenarbeit	ja	nein	ja
Studienvorbereitende Ausbildung	ja	ja	ja

Die drei Musikschulen sind auf unterschiedliche Weise in der kommunalen Bildungslandschaft aktiv und gut eingebunden.

4.2.3 Einzugsbereich

Die drei Musikschulen haben einen ähnlich großen Einzugsbereich.

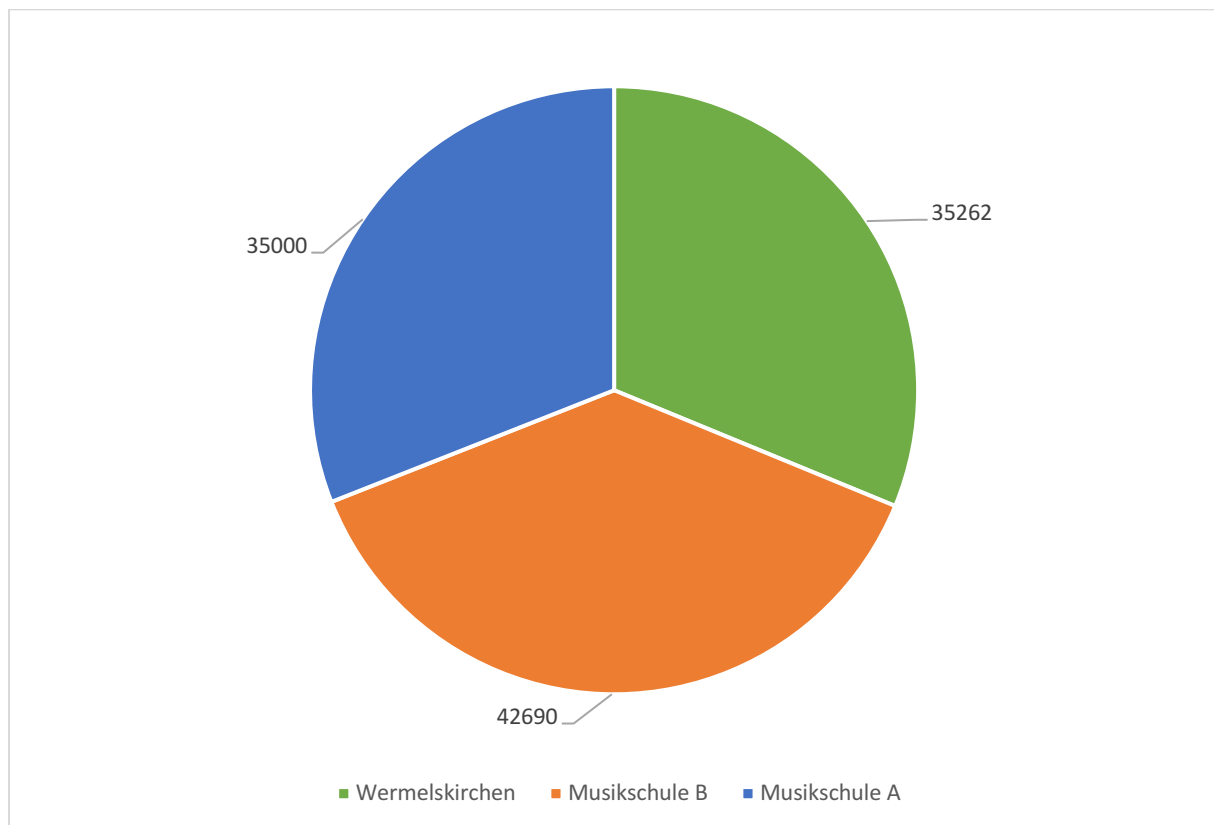


Abbildung 4: Einzugsbereich der Musikschulen nach Einwohnerzahl

Es ist davon auszugehen, dass sich die „Verluste“ durch in benachbarte Musikschulen abwandernde Schüler*innen mit den „Gewinnen“ durch Schüler*innen aus Nachbargemeinden in diesem statistischen Zusammenhang nicht nennenswert auswirken.

4.2.4 Anteil der Musikschüler*innen an der Gesamtbevölkerung

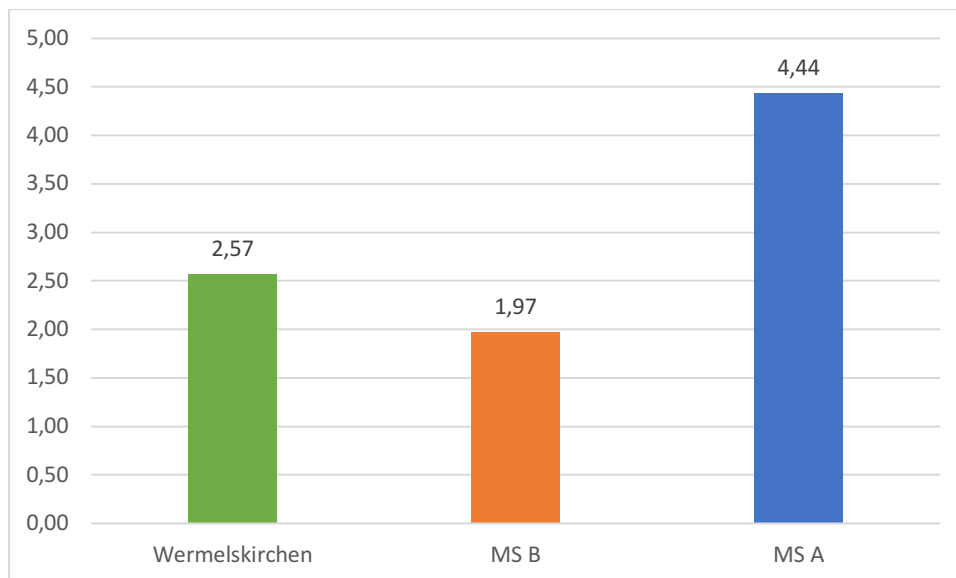


Abbildung 5: Anteil Musikschüler/innen an der Gesamtbevölkerung in %

Mit ihrem Angebot erreichen die Musikschulen unterschiedlich große Teile der Bevölkerung. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es sich bei diesen Zahlen um stichtagsbezogene Momentaufnahmen handelt. Im Laufe der Jahre profitieren also erheblich mehr Menschen von der evtl. nur temporären Wahrnehmung eines Musikschulangebots, als es diese Prozentzahlen abbilden.

Bundesweit gesehen lag der entsprechende Prozentsatz bei etwa 2%.

Die Musikschule Wermelskirchen liegt bezüglich des Anteils der Musikschüler*innen an der Bevölkerung oberhalb des Bundesdurchschnitts und zwischen den beiden Vergleichsmusikschulen.

4.2.5 Umfang des Musikschulangebots

Die Größe einer Musikschule wird häufig durch Angabe der regelmäßig pro Woche unterrichteten Stunden, der sogenannten „Jahreswochenstunden“ (JWST) angegeben.

Die Tabelle zeigt auch, in welchem Umfang die Unterrichtsstunden durch angestellte Lehrkräfte oder durch freiberufliche Lehrkräfte erteilt werden.

Tabelle 3: Vergleich Verteilung angestellte/freiberufliche Lehrkräfte mit Gesamtsummen

Musikschule	Wermelskirchen	Musikschule B	Musikschule A
JWST angestellte LK	63,61	94	161,16
JWST freiberufliche LK	198,81	146,47	143,05
Summen	262,42	240,47	304,21

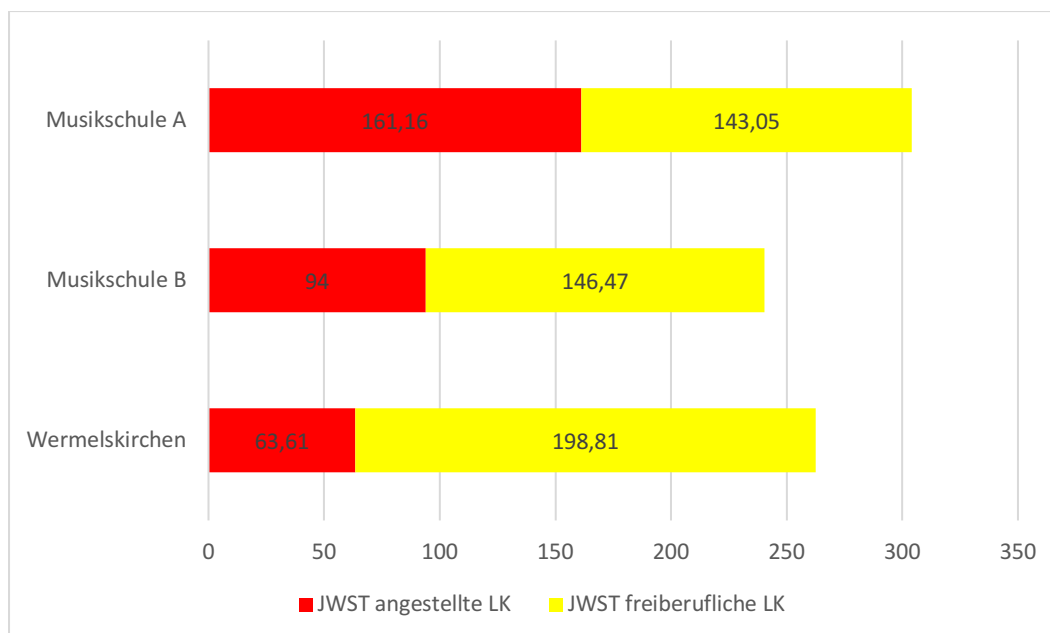


Abbildung 6: Stundenumfang angestellte/freiberufliche Lehrkräfte in Jahreswochenstunden

Beim Vergleich der Zahl der Jahreswochenstunden ergibt sich, dass die Musikschule A, die den größten Anteil der Bevölkerung erreicht, auch die höchste Zahl an JWST anbietet.

Zur Frage der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse führt die KGSt aus:

„Die Tätigkeit von Musikschullehrern ist in aller Regel eine Tätigkeit persönlich abhängiger, weisungsgebundener **Arbeitnehmer**. Dies gilt unabhängig von der Trägerschaft für kommunale Musikschulen und e. V.-Musikschulen in gleicher Weise“ (KGSt 2012, S. 91).

Das Gutachten der KGSt fasst die wesentlichen Merkmale für die Beschäftigungsformen zusammen.

Die Lehrkraft an der Musikschule unterliege einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers und sei eng in die Arbeitsorganisation eingebunden. Der Unterricht finde zu festgesetzten Zeiten an zugewiesenen Orten statt, müsse persönlich durchgeführt werden und folge einem über Jahre hinaus langfristig angelegten und an Rahmenlehrpläne gebundenen Aufbau. Außerdem wird der Unterricht durch Veranstaltungen und die Teilnahme an Konferenzen ergänzt.

Die Honorarkraft hingegen sei nicht weisungsgebunden und müsse den Unterricht nicht unbedingt persönlich erteilen. Außerhalb des Unterrichts könne die Musikschule nicht über die Arbeitskraft verfügen. Bei einer Betriebsprüfung müsse in allen Bereichen die tatsächlich gelebte Ausgestaltung nachgewiesen werden können (KGSt, S. 91).

Zu den gewandelten rechtlichen Rahmenbedingungen und den allgemeinen Perspektiven für den Einsatz von Honorarkräften sei auf Kapitel 6 verwiesen.

Im Vergleich setzt die Musikschule Wermelskirchen den deutlich geringsten Anteil an angestellten Lehrkräften und entsprechend den größten Anteil an freiberuflichen Lehrkräften ein.

4.2.6 Anteil verschiedener Unterrichtsfächer

Nachfolgend werden die Anteile verschiedener Unterrichtsfächer miteinander verglichen, bezogen auf jede einzelne Musikschule und den Vergleich untereinander.

Bei den Grundfächern/Elementarfächern handelt es sich zumeist um Angebote für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die in größeren Gruppen durchgeführt werden können. Die Instrumental- bzw. Vokalfächer werden als Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht durchgeführt. Die Ensemblefächer bilden das Angebot für das Zusammenspiel, also beispielsweise Ensembles und Orchester, ab.

Das Verhältnis des Umfangs der einzelnen Unterrichtsfächer zueinander ist für das Funktionieren der aufeinander bezogenen Elemente der Musikschularbeit von besonderer Bedeutung:

Ohne ausreichend große Grundstufe leidet die Auslastung des Instrumental- und Vokalunterrichts. Wenn in diesem Bereich zu wenige Schüler/innen vorhanden sind, können die Ensembles und Orchester nicht funktionieren. Wenn diese nicht stabil vorhanden sind, schwindet die Motivation der Eltern, die Kinder zu den Elementarfächern anzumelden.

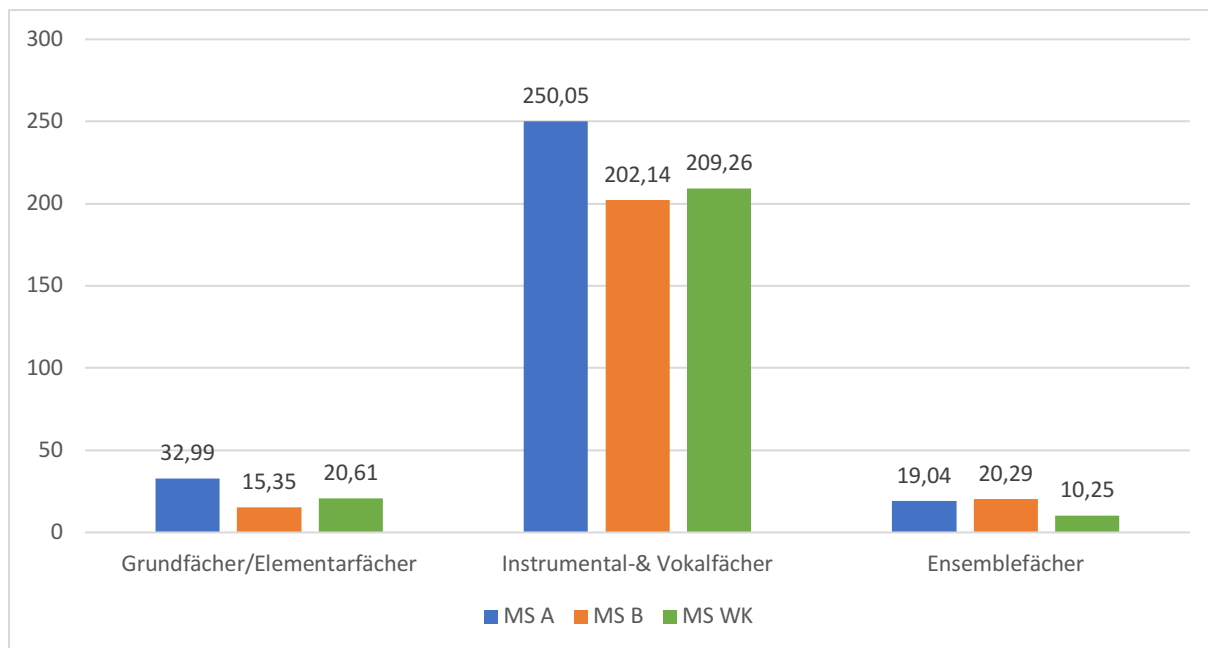


Abbildung 7: Umfang verschiedener Unterrichtsfächer in JWST

Im Vergleich zu Musikschule A sind die Grundfächer/Elementarfächer bei der Musikschule Wermelskirchen deutlich geringer ausgebaut. Das bestätigt sich auch bei einem Blick auf die nachfolgende Abbildung. Dort zeigt sich auch eine mögliche Erklärung: Musikschule A führt fast alle Angebote der Grundfächer/Elementarfächer gemeinsam mit Kooperationspartnern durch, in diesem Fall mit Tageseinrichtungen für Kinder. Dort können mit einer überschaubaren Anzahl von Jahreswochenstunden besonders viele Kinder erreicht werden.

Auch bei der Zahl der Wochenstunden bei den Ensemblefächern liegt Wermelskirchen deutlich hinter Musikschule A. Hier werden auch bei Musikschule B mehr als doppelt so viele Unterrichtsstunden eingesetzt, wie in Wermelskirchen. Dadurch gibt es bei Musikschule A und Musikschule B auch doppelt so viele Belegungen in den Ensemblefächern, wie in Wermelskirchen (s. Abbildung 8).

Die Unterschiede bei den Wochenstunden der Instrumental- & Vokalfächer sind geringer und erklären sich über die unterschiedliche Höhe der Jahreswochenstunden.

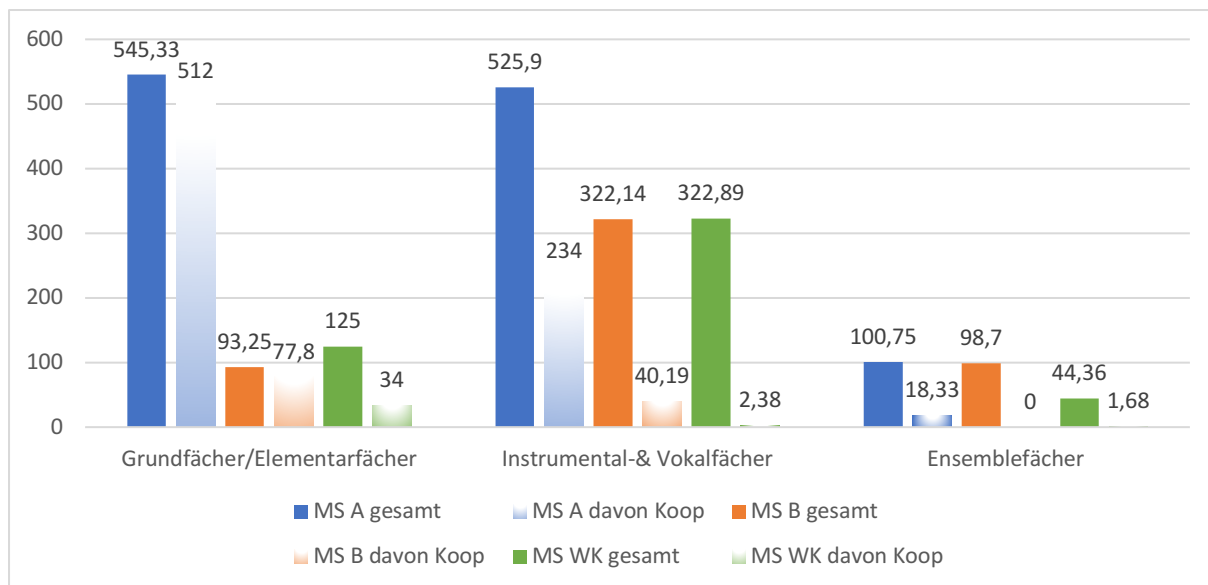


Abbildung 8: Belegung unterschiedlicher Unterrichtsfächer, gesamt/davon in Kooperationen

Ein weiterführender Vergleich der Anzahl der Belegungen pro Unterrichtsstunde in den Instrumental- und Vokalfächern ergibt folgendes Bild:

Tabelle 4: Quote Belegungen pro Unterrichtsstunde Instrumental- und Vokalfächer

Musikschulen	MS A	MS B	MS WK
Instrumental- & Vokalfächer	2,10	1,59	1,54

Die Musikschule Wermelskirchen liegt bei der Kennzahl „Belegungen pro Unterrichtsstunde“ in den Instrumental- und Vokalfächern nur knapp hinter Musikschule B, aber deutlich hinter Musikschule A. Hierfür kann es unterschiedliche Gründe geben. Möglicherweise wirkt sich hier auch der größere Anteil an Schüler*innen in Kooperationen positiv aus (s. Abbildung 8).

4.2.7 Die Finanzierung der Musikschulen

Die öffentlichen Musikschulen finanzieren sich in unterschiedlichen Anteilen durch die gleichen Einnahmeformen:

- öffentliche Mittel von Kommunen, Land oder anderen öffentlichen Stellen
- Unterrichtsentgelte
- sonstige Einnahmen wie Spenden oder Eintrittsgelder
- im Fall von negativen Jahresergebnissen durch Entnahmen aus Rücklagen.

Die nachfolgende Übersicht enthält als Vergleichsmaßstab auch die Zahlen von NRW, diese ohne Verlustausgleich, was aber landesweit zu keinen statistisch signifikanten Verschiebungen führt.

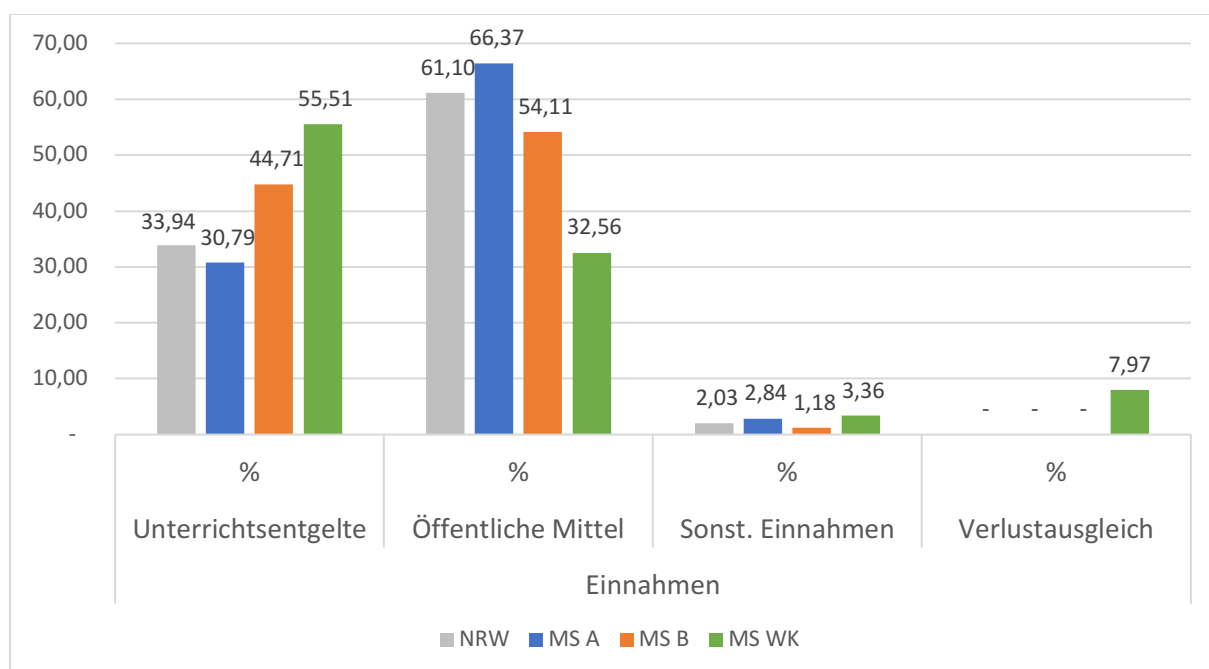


Abbildung 9: Einnahmestruktur: Unterrichtsentgelte, öffentliche Mittel, sonstige Einnahmen, Verlustausgleich

Unterrichtsentgelte: Die Musikschule Wermelskirchen erwirtschaftet prozentual die höchsten Einnahmen durch Unterrichtsentgelte.

Öffentliche Mittel: Die Musikschule Wermelskirchen erhält, auch verglichen zum Landesdurchschnitt, den geringsten Anteil an öffentlichen Mitteln.

Sonstige Einnahmen: vom Umfang her eher weniger wichtig.

Verlustausgleich: Nur bei der Musikschule Wermelskirchen ist ein Verlustausgleich ausgewiesen.

Da sich die Vergleichsmusikschulen in direkter kommunaler Trägerschaft befinden, würde hier ein Fehlbetrag direkt durch einen erhöhten Zuschuss ausgeglichen und wäre deshalb in dieser Darstellung nicht sichtbar.

4.2.8 Struktur der Ausgaben

Auch auf der Ausgabenseite sind die Zahlen aus NRW hinzugefügt, um die Einzelergebnisse der Musikschulen besser einordnen zu können. Bedingt durch die Struktur der zu erfüllenden Aufgaben fließen regelmäßig die größten Anteile des Etats in die Bezahlung der Lehrkräfte. Beim Vergleich der Ausgaben für das Verwaltungspersonal ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den drei Musikschulen um zwei unterschiedliche Trägermodelle handelt:

- bei „e.V.“-Musikschulen ist, wie auch bei Eigenbetriebsstrukturen oder einer GmbH, der gesamte Verwaltungsaufwand zumeist innerhalb des Etats der Musikschule dargestellt
- bei direkter kommunaler Trägerschaft gibt es zahlreiche Schnittstellen zur übrigen Verwaltung (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Postdienst, Beschaffungswesen...), deren zusätzliche Aufwendungen nicht im Etat der Musikschule sichtbar werden.

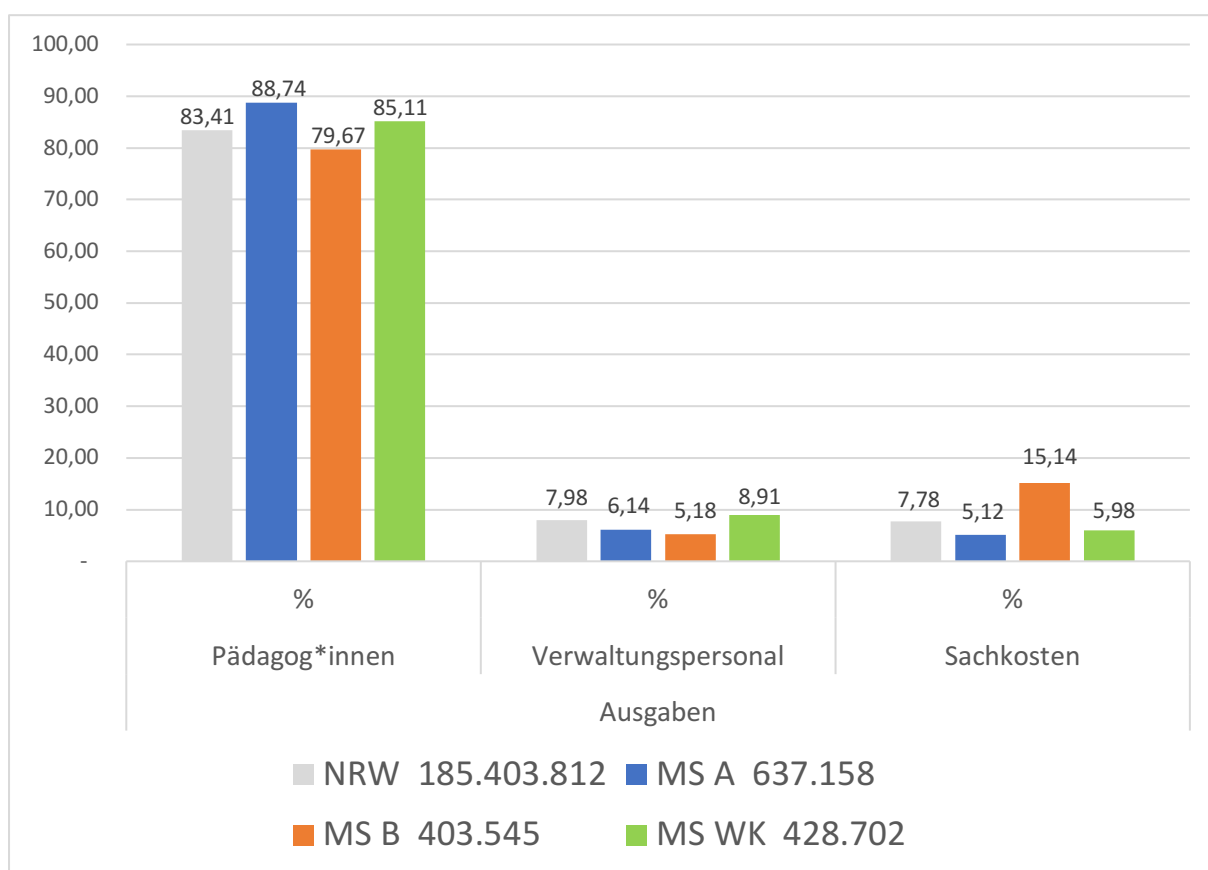


Abbildung 10: Struktur der Ausgaben: Pädagog*innen, Verwaltungspersonal, Sachkosten

Bei dem Anteil der Aufwendungen für Lehrkräfte bewegt sich die Musikschule Wermelskirchen im durchschnittlichen Bereich.

Die im Musikscholetat sichtbaren Ausgaben für Verwaltungspersonal liegen in Wermelskirchen höher, knapp ein Prozent über dem Landesdurchschnitt.

Die Sachkosten sind insgesamt unauffällig, insbesondere, weil hier regelmäßig auch Anschaffungen dargestellt sind, die nicht jährlich anfallen, sondern zufällig Bestandteil gerade dieser Betrachtung geworden sind (etwa ein neues Klavier oder eine neue Software).

4.2.9 Weitere Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit auf Basis der Jahreswochenstunden

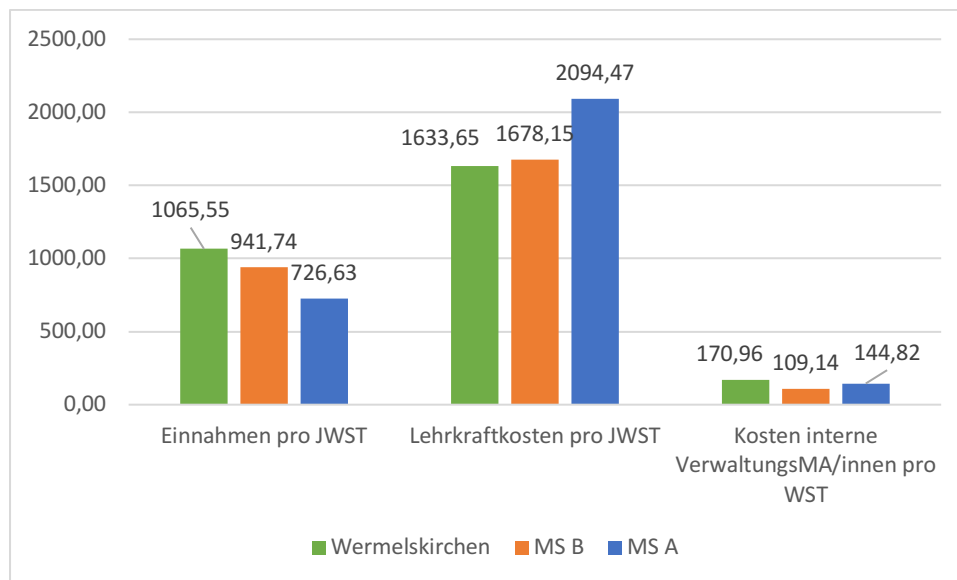


Abbildung 11: Vergleich Kennzahlen auf Basis Jahreswochenstunden

Die Einnahmen pro Jahreswochenstunde geben einen Hinweis darauf, wie effektiv im Sinne der Generierung von Einnahmen die Unterrichtsstunden am Markt positioniert sind. Bei Musikschulen kann es Einnahmeausfälle geben, weil Unterrichtsstunden temporär unbesetzt bzw. noch nicht wiederbesetzt sind. Ebenso gibt es, häufig zusätzliche, Angebote, für die keine zusätzlichen Entgelte verlangt werden, wenn bereits ein Unterrichtsverhältnis besteht. Beispiele hierfür sind Orchester, Chöre, Ensembles oder Theoriekurse, die von den Schüler*innen zusätzlich kostenlos besucht werden können. Ebenso erwirtschaften die einzelnen Unterrichtsformen unterschiedlich hohe Deckungsbeiträge. Ein gut besuchter Elementarkurs bringt beispielsweise mehr Einnahmen als ein Einzelunterricht.

Die Musikschule Wermelskirchen erwirtschaftet deutlich höhere Einnahmen pro Jahreswochenstunde als die Vergleichsmusikschulen.

Bei den Lehrkraftkosten pro Jahreswochenstunde spielen die Beschäftigungsverhältnisse und die Höhe der Honorare die wichtigsten Rollen. Bei den angestellten Lehrkräften in Tarifbeschäftigung kommt in kleinen Musikschulen dem konkreten Personalbestand eine besondere Bedeutung zu: ein Kollegium mit älteren Mitarbeitenden in der Endstufe der Besoldung ist hier deutlich teurer als ein junges Kollegium, bei dem sich alle Lehrkräfte in Eingangsstufen befinden. Bei den Musikschulen, die hier verglichen werden, wirken sich besonders die unterschiedlichen Anteile an tariflichen Angestellten und freiberuflichen Lehrkräften aus.

Die Musikschule Wermelskirchen hat die geringsten Lehrkraftkosten pro Jahreswochenstunde.

Die Kosten, die für Verwaltungspersonal pro Jahreswochenstunde anfallen, können auch Hinweise darauf geben, in welchem Maß Verwaltungsvorgänge innerhalb der Musikschule oder ganz oder teilweise in anderen Bereichen der kommunalen Verwaltung erledigt werden. Insofern besteht hier nur eine eingeschränkte Vergleichsmöglichkeit.

5. Angebotsbezogene und wirtschaftliche Kennzahlen der Musikschule Wermelskirchen in der Entwicklung seit 2010

Nach dem interkommunalen Vergleich folgt eine Analyse der Entwicklung wichtiger Eckdaten seit 2010.

5.1 Entwicklung Tariflöhne/Inflation/Betriebskostenzuschuss

Vom Jahr 2010 zum Jahr 2012 erfolgte in zwei Schritten eine deutliche Kürzung des kommunalen Zuschusses für die Musikschule Wermelskirchen, von € 217.300 auf € 156.390, also um etwa 28 %. Der Betriebskostenzuschuss ist danach nicht wieder erhöht worden.

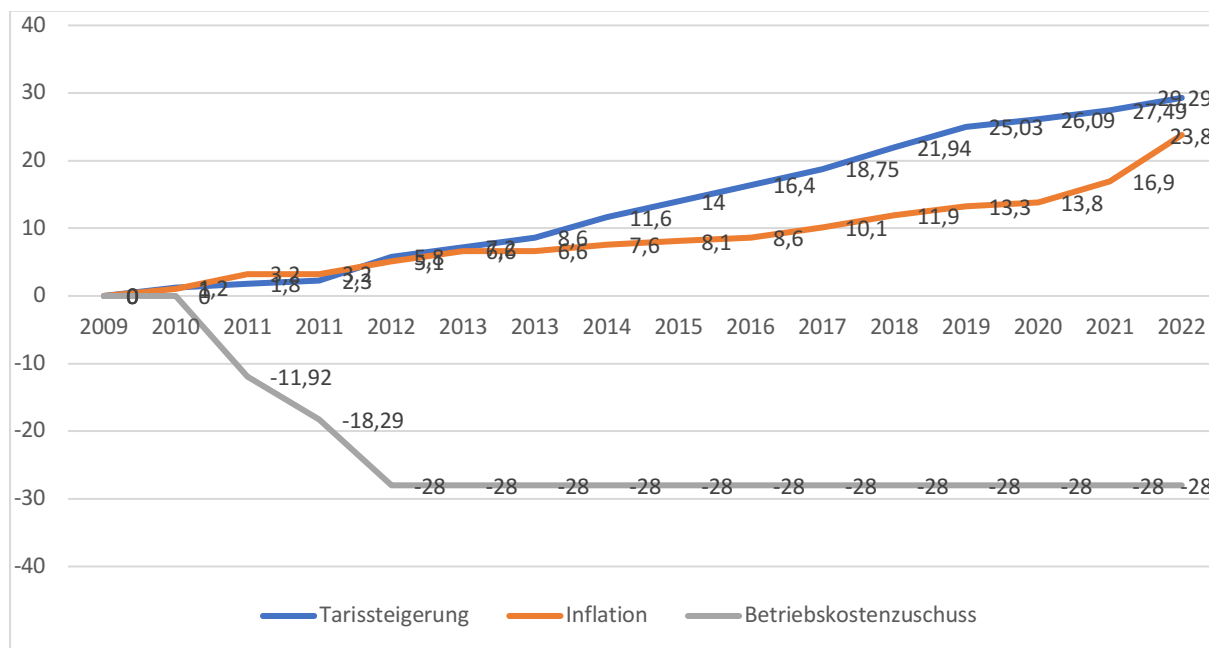


Abbildung 12: Entwicklung Tariflöhne/Betriebskostenzuschuss/Inflation

Betrachtet man die Entwicklung der Tariflöhne und die allgemeine Kostensteigerung, so ist festzustellen, dass zwischen dem abgesenkten Zuschuss und der Kostenentwicklung ein immer größerer Abstand entsteht.

Durch kontinuierliche Kostensteigerung und den abgesenkten und statischen Betriebskostenzuschuss ist die Musikschule Wermelskirchen aktuell deutlich schlechter finanziert als 2010.

5.2 Entwicklung Belegungen und Wochenstunden

Die abgesenkte Grundfinanzierung hat im Laufe der Jahre zu einer kontinuierlichen Absenkung der Zahl der Jahreswochenstunden geführt, verbunden mit entsprechendem Wegfall von Leistungen den Bürger*innen gegenüber.

Anfangs gab es noch einen deutlichen Anstieg der Unterrichtsbelegungen, zurückzuführen auf die Aufnahme verschiedener Kooperationsprojekte, danach sinkt aber auch die Zahl der Unterrichtsbelegungen immer weiter.

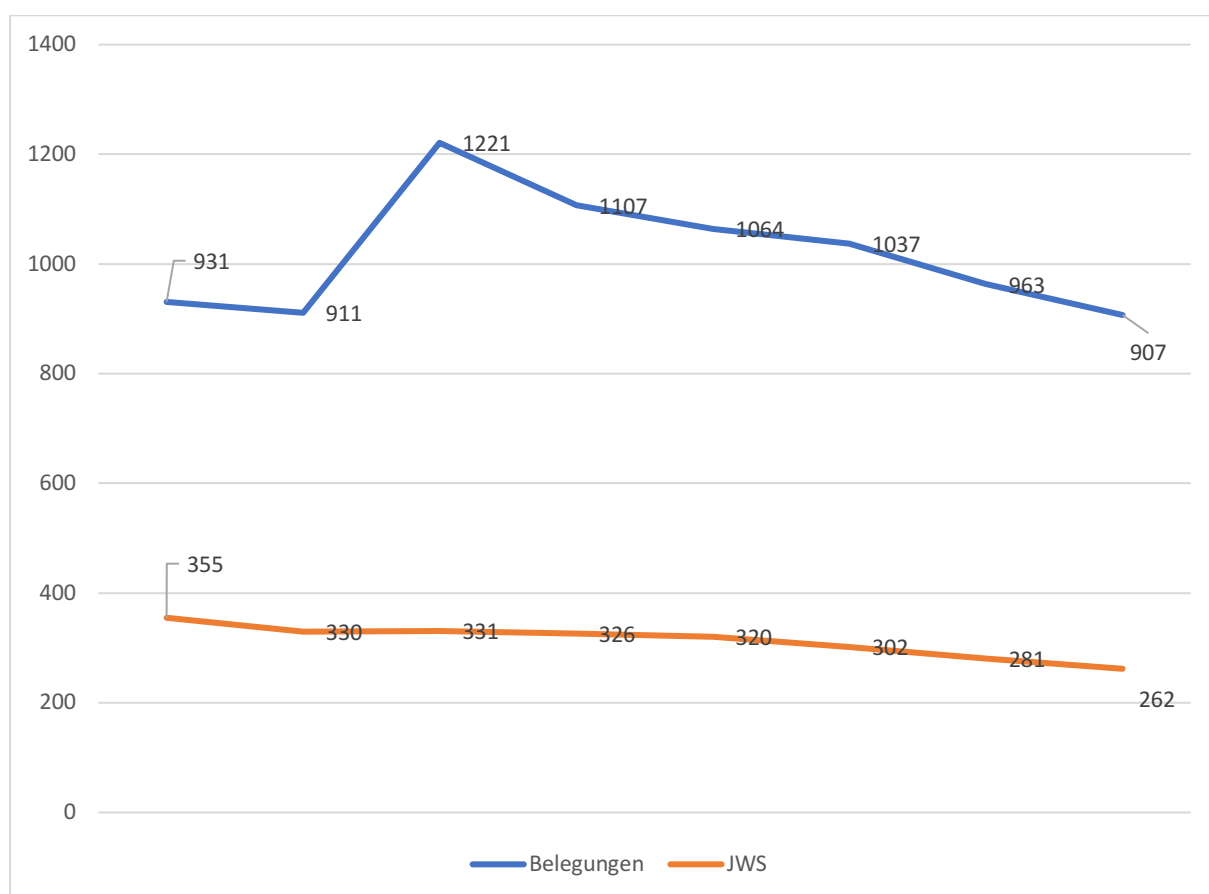


Abbildung 13: Wermelskirchen: Entwicklung Belegungen und Wochenstunden 2010-2021

Die sinkende Anzahl von Jahreswochenstunden führt zu einer sinkenden Anzahl an Unterrichtsbelegungen.

5.3 Entwicklung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zeigen, dass die Zuschusskürzung nach und nach durchschlägt und nach einigen Jahren dazu führt, dass das Jahresergebnis nur noch durch steigende Entnahmen aus der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Die Absenkung des Betriebskostenzuschusses im Jahr 2010 hat zu Kürzungen im Bereich des Angebots der Musikschule Wermelskirchen und zur Verschlechterung der Jahresergebnisse geführt.



Abbildung 14: Wermelskirchen: Entwicklung der Jahresabschlüsse 2010-2021

5.4 Entwicklung der Rücklage

Das Vereinsrecht sieht vor, dass gemeinnützige Vereine Rücklagen bilden können. Die KGSt führt im Fall von Trägervereinen für Musikschulen dazu aus, dass der Verein in allen arbeitsrechtlichen und sozialen Verpflichtungen stehe. Eine Rücklage von 2-3 Monatsgehältern sichere deshalb den Verein gegen verzögerte Zahlungseingänge, kostenträchtige Rechtsänderungen und andere Überraschungen ab. Zusätzlich solle für größere Vorhaben zuschussunschädlich angespart werden können (KGSt 2012, S. 61).

Die Musikschule Wermelskirchen wendet jährlich etwa 500.000 € für Gehälter und Honorare auf. Eine Betriebsmittelrücklage zwischen 85.000 € und 124.000 € ist deshalb nach Auffassung der KGSt zur Sicherung der Liquidität angezeigt. In Abbildung 14 wird deshalb ein gerundeter Mittelwert von 100.000 € angesetzt. Zusätzlich lässt sich die Ersatzbeschaffung bzw. Instandsetzung der im Eigentum der Musikschule befindlichen Musikinstrumente häufig nicht aus laufenden Haushaltsmitteln realisieren, so dass auch für diese Fälle finanzielle Vorsorge erforderlich ist.

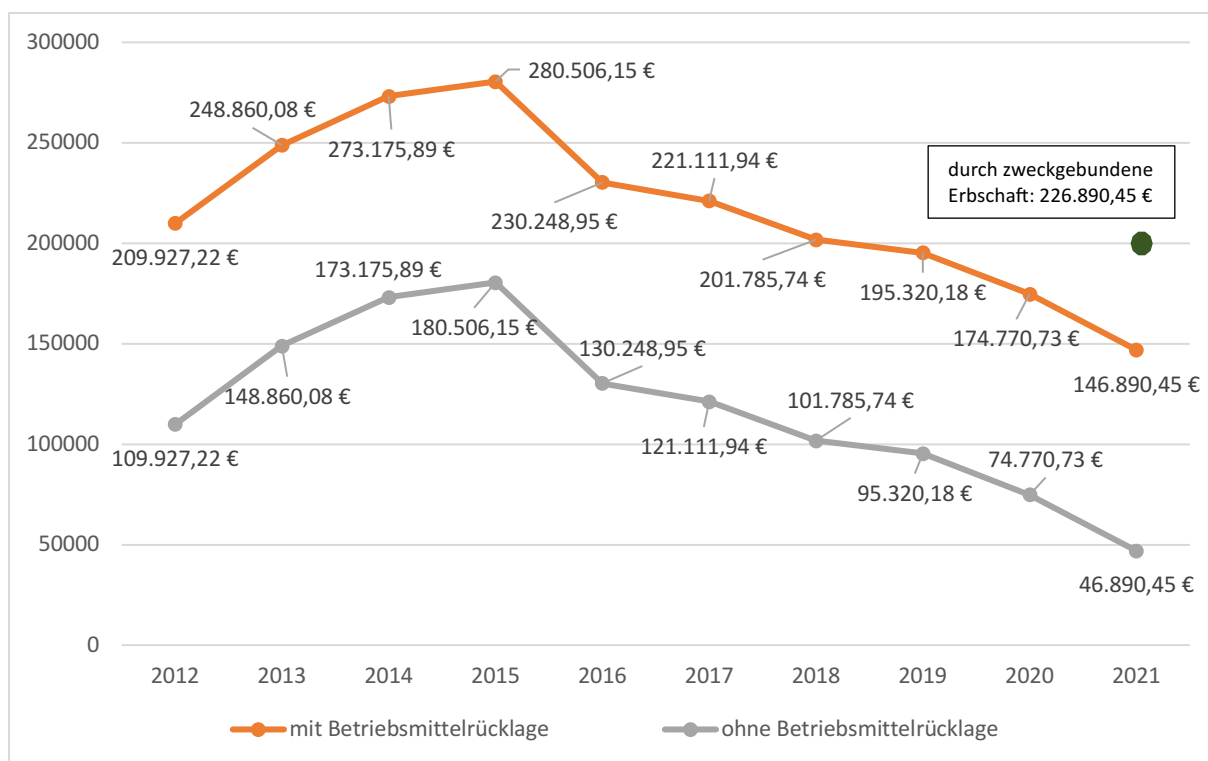


Abbildung 15: Wermelskirchen: Entwicklung der Rücklage

Die steigende Rücklage von 2012 bis 2015 erklärt sich durch die temporär unbesetzte Schulleitungsstelle und Elternzeiten, die zu ungeplanten Einsparungen in den Personalkosten geführt haben. Im Jahr 2021 wurde der Teil einer Erbschaft, die mit einer Zweckbindung versehen ist, in die Rücklage eingebucht. Durch die Zweckbindung kann dieser Teil der Rücklage nicht im allgemeinen Haushalt verwendet werden und darf auch zusätzlich geführt werden, ohne für die Gemeinnützigkeit schädlich zu sein.

Seit 2017 erfolgt der Ausgleich des Haushalts durch wachsende Entnahmen aus der Rücklage. Die Rücklage ist, bis auf eine in der Höhe notwendige Betriebsmittelreserve und einen angemessenen Ansparbetrag für unplanbaren Erhalt von Betriebsmitteln aufgebraucht.

6. Risiken für die Zukunft

Die Musikschule Wermelskirchen wirkt seit 70 Jahren erfolgreich für die Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Stadt. In diesem Zeitraum musste sie mit vielen Herausforderungen umgehen und inhaltliche und organisatorische Anpassungen vornehmen. Die Betriebsform mit einem gemeinnützigen bürgerschaftlichen Verein als Träger einer inhaltlich und betriebswirtschaftlich modern aufgestellten Musikschule hat sich deshalb offensichtlich bewährt. Hierbei spielt die Tatsache, dass bereits die Gründung 1952 einem Akt bürgerschaftlichen Engagements entsprungen ist, eine wichtige Rolle. Es handelt sich also ausdrücklich nicht, wie in manchen anderen Fällen, um den Versuch, durch Auslagerung einer kommunalen Aufgabe in den privaten Bereich finanzielle Verantwortung zu begrenzen oder eine Tarifbindung zu umgehen.

Neben den steten Herausforderungen der Anpassung von Inhalten und Struktur des Angebots gibt es Bereiche, in denen künftig besondere Risiken entstehen könnten.

Die musikpädagogischen Angebote von Musikschulen bauen aufeinander auf, sind miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt. Wenn wichtige konstitutive Teile nicht (mehr) funktionieren, besteht die Gefahr, dass andere Teile ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden.

Beispiele:

Einschränkungen in der Ensemblearbeit können dazu führen, dass für die Schüler/innen bzw. deren Eltern die Aufnahme eines Instrumentalunterrichts wegen fehlender Perspektiven nicht mehr attraktiv ist.

Ein, beispielsweise durch fehlende Lehrkräfte, hervorgerufener Mangel an elementarmusikalischen Kursen für jüngere Kinder reduziert direkt die Anmeldezahlen für den Instrumentalunterricht.

Unzureichende Ausbildungskapazitäten in Fachbereichen, die für Orchester und Ensembles der Amateurmusik den Nachwuchs sichern, können, zumindest mittelfristig, auch außerhalb der Musikschule zu Problemen führen.

In vier Bereichen könnten bei der Musikschule Wermelskirchen zukünftig besondere Probleme entstehen.

1. Finanzielle Schieflage durch fehlende Anpassung des Betriebskostenzuschusses an die Kostenentwicklung

Der abgesenkte Betriebskostenzuschuss und die durch Inflation und Tarifierhöhungen jährlich steigenden Kosten entwickeln sich immer weiter auseinander. Das Angebot der Musikschule ist bereits stark reduziert worden. Weitere Einsparungen können direkt die funktionierende Struktur gefährden.

Seit 2017 erfolgt der Ausgleich des Haushalts durch wachsende Entnahmen aus der Rücklage. Die Rücklage ist, bis auf eine in der Höhe notwendige Betriebsmittelreserve und einen angemessenen Ansparbetrag für unplanbaren Erhalt von Betriebsmitteln aufgebraucht.

Ab 2022 steigen die allgemeinen Kosten und die Personalkosten noch einmal stärker an. Das wird entweder zu weiteren strukturgefährdenden Einschnitten in das Angebot oder zu verstärkter finanzieller Schieflage führen.

2. Zunehmende Probleme bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal

Die wichtigste Ressource der Musikschulen ist das Lehrpersonal. Gerade hier gibt es bereits seit einiger Zeit bundesweit erhebliche Probleme freie Stellen wiederzubesetzen. Wenn dies, insbesondere an Schlüsselstellen, nicht gelingt, ist hierdurch die Gesamtstruktur der Musikschule schnell gefährdet.

Der Landesverband der Musikschulen in NRW hat im Auftrag der „AG musikalische Bildung“ des Deutschen Städtetags eine Umfrage durchgeführt, die verschiedene Aspekte dieses Problembereichs beleuchtet. Die Umfrage wurde im Dezember 2022/Januar 2023 unter starker Beteiligung (80% Rücklaufquote) durchgeführt. Zum Thema der Probleme bei der Wiederbesetzung vakanter Stellen wird dort ausgeführt, dass etwa drei Viertel der Musikschulen, insbesondere im ländlichen Raum und Zwischenraum, Schwierigkeiten bei der Besetzung freier Stellen melden. Bereits die Hälfte der Musikschulen führt an, dass aus diesem Grund bereits 2021 und 2022 Stellen unbesetzt geblieben sind. Besonders betroffen ist der Fachbereich Elementare Musikpädagogik. Insbesondere im ländlichen Raum fehlen aber auch Fachkräfte für andere Fachbereiche (LVdM NRW, 2013).

3. Sinkende Attraktivität als Arbeitsgeberin

Unklare oder sogar unsichere Perspektiven der zukünftigen Finanzierung schmälern die Chancen, qualifiziertes Personal nach Wermelskirchen zu holen. Das gilt sowohl für den Bereich der Lehrkräfte als auch für alle Mitarbeitenden in leitenden Positionen. Gerade in zunehmenden Konkurrenzsituationen kann die Frage, ob an einem bestimmten Ort sichere Perspektiven für eine kontinuierliche Tätigkeit in sozialer Sicherheit bestehen, ausschlaggebend sein.

4. Auswirkung veränderter rechtlicher Bedingungen bei der Beschäftigung von freien Mitarbeiter/innen an Musikschulen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in einem Urteil vom 30.06.2022 („Herrenberg-Urteil“) mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung von Honorarkräften an Musikschulen beschäftigt. Dieses Urteil kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht abschließend bewertet werden.

Als Reaktion auf das Urteil und in der Befürchtung, möglicherweise hohe Summen an Beiträgen zur Sozialversicherung nachzahlen zu müssen, gehen immer mehr Musikschulträger den Weg alle Lehrkräfte als sozialversicherungspflichtige Angestellte zu beschäftigen.

Dieser Weg wurde auch schon vorher beschritten, weil es immer schwieriger wurde, qualifizierte Instrumentalpädagog*innen als Honorarkräfte zu finden.

Als Beispiele für diesen Transformationsprozess soll hier die Entwicklungen in Dortmund, Leipzig (Musikschule Johann Sebastian Bach) und Sankt Augustin angeführt werden.

In Dortmund werden aktuell 26,5 neue Stellen eingerichtet, um bisherige Honorarverhältnisse in Tarifbeschäftigungen zu transformieren.

Das online-Magazin PROMUSIK MAGAZIN schreibt, dass die Stadt Sankt Augustin als Reaktion auf das Urteil des BSG plant, ab August 2024 nur noch Lehrkräfte in Festanstellung zu beschäftigen.

Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Dr. Max Leitterstorf (CDU), erklärt den Schritt gegenüber dem PRO MUSIK Magazin damit, dass er einerseits eine veränderte Rechtslage sehe, andererseits den Lehrkräften mit einer Festanstellung solide Perspektiven bieten wolle. Im gleichen Artikel wird darüber berichtet, dass die Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ in Leipzig alle 162 Honorarkräfte bis Februar 2024 fest anstellen wolle. (Oetzel/Mattelé 2023).

Es können also Probleme auf zwei Ebenen entstehen:

Einerseits besteht das Risiko, dass die Sozialversicherungsträger auf Grundlage des Urteils des BSG auch von anderen Trägern Nachzahlungen verlangen.

Andererseits kann die Umwandlung von Honorarverträgen, die beispielsweise aus Dortmund, Sankt Augustin und Leipzig berichtet wird, zu einem größeren Trend werden. Dann geraten die Musikschulen, die weiterhin qualifizierte Honorarkräfte suchen, in eine schwierige Konkurrenzsituation. Wenn es bereits jetzt, insbesondere im ländlichen Raum, schwierig ist, neues Personal zu finden, werden sich die Probleme deutlich verschärfen.

Literatur

Deutscher Städtetag (2010). *Die Musikschule. Leitlinien und Hinweise*, Ludwigshafen.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2012). *Gutachten Musikschule*, Köln.

Landesverband der Musikschulen in NRW (LVdM) (2023). *Lehrkräfte- und Beschäftigungssituation an öffentlichen Musikschulen in NRW. Abfrage vom Dezember 2022*.

Oetzel, L./Mattelé, D. (2023). Nach Herrenberg-Urteil: Umbruch in der Musikschullandschaft steht bevor. In: *PROMUSIK MAGAZIN*. Online verfügbar unter: <https://www.promusikverband.de/post/nach-herrenberg-urteil-umbruch-in-der-musikschullandschaft-steht-bevor> [letzter Zugriff 13.12. 2023].

Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) (2021). *Statistisches Jahrbuch der Musikschulen in Deutschland*, Bonn.

Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) (2023). *Strukturplan*. Online verfügbar unter: <https://www.musikschulen.de/musikschulen/strukturplan/index.html> [letzter Zugriff: 20.11. 2023].

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr: 0080/2024 Datum: 02.05.2024 Federführendes Amt: Kämmerei Mitwirkendes Amt:		
Musikschule Wermelskirchen, hier: Aufhebung eines Sperrvermerkes			
Beratungsfolge:			
Status Öffentlich	Datum 13.05.2024	Gremium Haupt- und Finanzausschuss	Zuständigkeit Entscheidung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss hebt den Sperrvermerk bzgl. der Organisationsuntersuchung der Musikschule in Höhe von 30.000 € auf.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat im Rahmen der Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2022/2023 am 23.05.2022 beschlossen, einen Betrag in Höhe von 30.000 € zusätzlich bereit zu stellen und mit einem Sperrvermerk zu versehen: „Die Musikschule wird aufgefordert, eine Organisationsuntersuchung in Auftrag zu geben und die Ergebnisse der Stadt Wermelskirchen zur Verfügung zu stellen. Eine Abhängigkeit zwischen der Freigabe der Mittel und dem Ergebnis der Untersuchung besteht nicht.“ Die Aufhebung des Sperrvermerks sollte durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

In dieser Sitzung wird das Gutachten bzgl. der Musikschule vorgestellt. Aufgrund dessen ist der Sperrvermerk aufzuheben und der Betrag an die Musikschule auszuzahlen.

Die Mittel hierfür sind in das Jahr 2024 übertragen worden.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:			
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR	
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
		Ja	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
		Ja	Nein
Wenn Ja, welche:			

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0070/2024		
	Datum:	23.04.2024		
Federführendes Amt: Dezernat I				
Mitwirkendes Amt:				
Bericht zur Digitalisierung				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	13.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Anhörung	

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Vorstellung zum Stand der Digitalisierung, der Digitalisierungsstrategie und laufender Digitalisierungsprojekte der Stadtverwaltung anhand einer Präsentation.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	x	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberesert EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR			Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Wenn Ja, welche:				

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0072/2024		
	Datum:	25.04.2024		
	Federführendes Amt:	Amt für Brandschutz und		
	Mitwirkendes Amt:	Rettungsdienst		
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Gefahrenvorbeugung				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	13.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	
Öffentlich	27.05.2024	Rat der Stadt	Entscheidung	

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wermelskirchen beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen Brandschutztechnischen Leistungen der Gefahrenvorbeugung vom 12.12.2024.

Sachverhalt:

Aufgrund von Steigerungen in den Basiskalkulationen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zur Ermittlung von Kosten eines Arbeitsplatzes mussten die Gebührentatbestände hieran angepasst werden. Die Änderungen wirken sich daher nur auf die Anlage 1 der bestehenden Satzung aus. Die Kostensteigerungen sind in den Anlagen dargestellt:

Anlage/n:

Anlage 1 zur bestehenden Satzung
Gegenüberstellung Kosten alt und neu
Basiskalkulation nach KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:					
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes		Verpflichtungsermächtigung		
EUR	EUR		EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	Keine	
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)					
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)					
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Ja, welche:					

Anlage 1

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wermelskirchen vom **XX.XX.XXXX** gelten folgende Gebührensätze:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer wiederholten Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln am Objekt nach Dauer der Amtshandlung | |
| | je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes | |
| | Laufbahngruppe 1.2 | 19,28 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 | 23,57 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 | 24,68 € |
| 2) | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Zeitaufwand | |
| | je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes | |
| | Laufbahngruppe 1.2 | 19,28 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 | 23,57 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 | 24,68 € |
| 3) | Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c) bis h) entsprechend dem Zeitaufwand | |
| | je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes | |
| | Laufbahngruppe 1.2 | 19,28 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 | 23,57 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 | 24,68 € |
| 4) | Die Gebühr für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i) beträgt | |
| | je Veranstaltung - Höchstteilnehmendenzahl 25 Personen - | 336,20 € |
| 5) | Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe j) entsprechend dem Zeitaufwand | |
| | Hubrettungsfahrzeug - Pauschal inkl. Einsatzkräfte | 276,20 € |
| | Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachbereitung entsprechend dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes | |
| | Laufbahngruppe 1.2 | 19,28 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 | 23,57 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 | 24,68 € |
| 6) | Pauschale für An- und Abfahrt zu Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) einschl. Fahrzeug und Kraftstoffkosten | |
| | PKW - Pauschale inkl. Einsatzkraft | |
| | Laufbahngruppe 1.2 | 63,56 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 | 72,14 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 | 74,36 € |
| | jede weitere Einsatzkraft und Viertelstunde | |
| | Laufbahngruppe 1.2 | 19,28 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 | 23,57 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 | 24,68 € |

Umrechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt 23/24

Sachbearbeiter im vorbeugenden Brandschutz Besoldungsgruppe A 9, Nicht-Büroarbeitsplatz	
Personalkosten	94100 €
Sachkostenpauschale	9410 €
Verwaltungsgemeinkosten (15% der Personalkosten)	14115 €
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	117625 €
Kosten je Arbeitsstunde (41 Std./W. 1.671 Stunden)	70,39 €
Kosten je Viertelstunde	17,60 €

Sachbearbeiter im vorbeugenden Brandschutz Besoldungsgruppe A 9z, Büroarbeitsplatz	
Personalkosten	99300 €
Sachkostenpauschale	9700 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)	19860 €
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	128860 €
Kosten je Arbeitsstunde (41 Std./W. 1.671 Stunden)	77,12 €
Kosten je Viertelstunde	19,28 €

Sachbearbeiter im vorbeugenden Brandschutz Besoldungsgruppe A 12, Büroarbeitsplatz	
Personalkosten	123200 €
Sachkostenpauschale	9700 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)	24640 €
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	157540 €
Kosten je Arbeitsstunde (41 Std./W. 1.671 Stunden)	94,28 €
Kosten je Viertelstunde	23,57 €

Sachbearbeiter im vorbeugenden Brandschutz Besoldungsgruppe A 14 (h.D.), Büroarbeitsplatz	
Personalkosten	129400 €
Sachkostenpauschale	9700 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)	25880 €
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	164980 €
Kosten je Arbeitsstunde (41 Std./W. 1.671 Stunden)	98,73 €
Kosten je Viertelstunde	24,68 €

Gegenüberstellung Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz alt und neu

	alt	neu	Differenz
1) Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer wiederholten Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln am Objekt nach Dauer der Amtshandlung			
je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes			
Laufbahngruppe 1.2	16,33 €	19,28 €	2,95 €
Laufbahngruppe 2.1	20,55 €	23,57 €	3,02 €
Laufbahngruppe 2.2	19,62 €	24,68 €	5,06 €
2) Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Zeitaufwand			
je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes			
Laufbahngruppe 1.2	16,33 €	19,28 €	2,95 €
Laufbahngruppe 2.1	20,55 €	23,57 €	3,02 €
Laufbahngruppe 2.2	19,62 €	24,68 €	5,06 €
3) Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c) bis h) entsprechend dem Zeitaufwand			
je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes			
Laufbahngruppe 1.2	16,33 €	19,28 €	2,95 €
Laufbahngruppe 2.1	20,55 €	23,57 €	3,02 €
Laufbahngruppe 2.2	19,62 €	24,68 €	5,06 €
4) Die Gebühr für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i) beträgt			
je Veranstaltung - Höchstteilnehmendenzahl 25 Personen -	315,96 €	336,20 €	20,24 €
5) Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe j) entsprechend dem Zeitaufwand			
Hubrettungsfahrzeug - Pauschal inkl. Einsatzkräfte	260,96 €	276,20 €	15,24 €
Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachbereitung entsprechend dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes			
Laufbahngruppe 1.2	16,33 €	19,28 €	2,95 €
Laufbahngruppe 2.1	20,55 €	23,57 €	3,02 €
Laufbahngruppe 2.2	19,62 €	24,68 €	5,06 €
6) Pauschale für An- und Abfahrt zu Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) einschl. Fahrzeug und Kraftstoffkosten			
PKW - Pauschale inkl. Einsatzkraft			
Laufbahngruppe 1.2	57,66 €	63,56 €	5,90 €
Laufbahngruppe 2.1	66,10 €	72,14 €	6,04 €
Laufbahngruppe 2.2	64,26 €	74,36 €	10,10 €
jede weitere Einsatzkraft und Viertelstunde			
Laufbahngruppe 1.2	16,33 €	19,28 €	2,95 €
Laufbahngruppe 2.1	20,55 €	23,57 €	3,02 €
Laufbahngruppe 2.2	19,62 €	24,68 €	5,06 €

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0233/2023	
	Datum:	06.10.2023	
Federführendes Amt: Kämmerei			
Mitwirkendes Amt:			
Mehrkosten Berufsschulumlage			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Anhörung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Informationen der Verwaltung zu den Mehrkosten bei der Berufsschulumlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:**Hintergrund:**

Mit Beschluss vom 26.09.2016 hat der Rat der Stadt dem Auflösungsbeschluss des Berufsschulzweckverbandes vom 05.09.2016 zur Auflösung des Berufsschulzweckverbandes mit Ablauf des 31.01.2017 und der Fusion des Berufskollegs Wipperfürth mit dem Berufskolleg Bergisch Land zugestimmt und weiterhin beschlossen, die auf den Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) entfallenden Kostenanteile des fusionierten Berufskollegs, die durch eine differenzierte Kreisumlage auf die betroffenen Kommunen umgelegt werden, im Rahmen einer freiwilligen Leistung im Innenverhältnis für die Kommunen Burscheid und Kürten zu übernehmen, soweit haushaltsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Schulträger des Berufskollegs ist seit dem 01.02.2017 der Oberbergische Kreis (OBK). Die Stadt Wermelskirchen vermietet das Gebäude an den OBK. Der RBK und der OBK haben eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, in dem die Kostenbeteiligungspflicht des RBK geregelt ist nach dem Verhältnis der Schüler mit Wohnsitz im RBK im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl mit dem Wohnsitz im RBK und OBK. Die Abrechnung zwischen RBK und OBK erfolgt nach Beschluss des Jahresabschlusses des OBK.

Der RBK stellt den Kommunen Wermelskirchen, Burscheid und Kürten die Kosten, die der OBK dem RBK in Rechnung gestellt hat abzüglich anteiliger schülerzahlbezogener Zuweisungen (z. B. Schlüsselzuweisungen und Schulpauschale) per differenzierter Kreisumlage in Rechnung. Eine Abrechnung erfolgt nach Beschluss des Jahresabschlusses des RBK auf Basis der Teilergebnisrechnung des RBK. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Teilergebnisrechnung ist nicht möglich. Burscheid und Kürten stellen ihren Anteil entsprechend des o. g. Beschlusses der Stadt Wermelskirchen in Rechnung.

Aktuelle Situation:

Der OBK hat Anfang des Jahres den RBK darüber informiert, dass die Abrechnungen 2017 – 2020 fehlerhaft waren. Mit Bescheid vom 05.06.2023 hat der OBK dem RBK die Korrekturen in Höhe von insgesamt **422.741,72 €** in Rechnung gestellt. Diese Korrekturen setzen sich aus verschiedenen Fehlern zusammen (fehlerhafte bzw. fehlende Berücksichtigung von Miet- und Nebenkosten, Formelfehler). Der RBK hat mit Bescheid vom 31.08.2023 den Städten den Betrag als Anpassung der Berufsschulumlage weiter verrechnet (Wermelskirchen 321.284,20 €, Burscheid 32.648,97 € und Kürten 68.808,55 €). Aufgrund des o. g. Beschlusses (Übernahme der Kosten für Burscheid und Kürten) fallen für die Stadt Wermelskirchen insgesamt Kosten in Höhe von 422.741,72 € an. Dies konnte rechnerisch nachvollzogen werden.

Über den Betrag in Höhe von 422.741,72 € wird im Jahresabschluss 2023 eine Rückstellung gebildet. Die Auszahlung ist im Haushaltsplan 2024 (siehe Seite 289) veranschlagt.

Es ist vorgesehen, dass ein Vertreter des RBK die Abweichungen im Ausschuss erläutert.

Anlage/n:

Auszug Bescheid des Oberbergischen Kreises

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:			
Gesamtkosten der Maßnahme	Zur Verfügung stehende Mittel:	Verpflichtungsermächtigung	

(Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Ansatz, Ausgabereinst EUR	EUR
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR	Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)		
	Ja	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)		
	Ja	Nein
Wenn Ja, welche:		

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT****AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gegen Empfangsbekanntnis

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Postfach 20 04 50
51434 Bergisch GladbachRheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
51434 Bergisch Gladbach

19. Juni 2023

EINGANG

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt 40 - Schule, Sport

22. Juni 2023

irrläufiger
EingangMoltkestraße 42
51643 GummersbachKontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: 14-07
Meln Zeichen: 20/1
Tel.: 02261 88-2008
Fax: 02261 88-2018rainer.schmidt@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 05.06.2023

**Bergisches Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen:
Korrektur der Abrechnungen 2017 - 2020**

RBK-000000138730

Gemäß § 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen vom 17. bzw. 28.11.2016 werden die Endabrechnungen der Jahre 2017 - 2020 korrigiert, woraus sich eine Nachforderung in Höhe von

422.741,72 €

ergibt, die vom Rheinisch-Bergischen Kreis zu zahlen ist.

Ich bitte Sie, den Betrag bis zum 30.06.2023 auf ein Konto meiner Kreiskasse unter Angabe des **Kassenzeichens 2450.2000.1012** zu überweisen.**Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen vom 17. bzw. 28.11.2016 leistet der Rheinisch-Bergische Kreis auf die Kostenbeteiligung jährlich eine Abschlagszahlung auf der Grundlage der Haushaltsplanung des Oberbergischen Kreises. Nach Feststellung des Jahresabschlusses erstellt der Oberbergische Kreis eine Endabrechnung aufgrund der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFFSparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Eine Überprüfung der Endabrechnungen für die Jahre 2017 bis 2020 hat ergeben, dass diese fehlerhaft sind. Die Fehler sind nachfolgend einzeln aufgelistet:

1. Fehlerhafte Berücksichtigung der Nebenkosten für das Gebäude Wipperfürth

Der OBK und der RBK haben vereinbart, dass der OBK für das Gebäude Wermelskirchen eine Miete gemäß einem abzuschließenden Mietvertrag zahlt. Da auch das Nutzungsrecht für das Gebäude im Eigentum des OBK in Wipperfürth berücksichtigt werden mussten, wurde vereinbart, in die Berechnung für Wipperfürth eine fiktive Miete einzurechnen. Die Beträge für die Miete wurden in der Ansatzplanung und Abrechnung korrekt berücksichtigt.

Gleichzeitig sollten auch die Mietnebenkosten Berücksichtigung finden. Ausdrücklich ausgenommen waren hiervon die Instandhaltungskosten, da diese gemäß ö.-r.-Vereinbarung auch für Wermelskirchen nicht berücksichtigt werden durften.

Für die Berechnung der Mietnebenkosten wurden zum damaligen Zeitpunkt beispielhaft die Planansätze aus dem Haushaltsjahr 2016 für die Kostenstelle 12030 gewählt (siehe Anlage 1). Der Ansatz der Mietnebenkosten betrug 422.501 €.

Bei den nachfolgenden Spitzabrechnungen und Ansatzberechnungen ist dann fälschlich davon ausgegangen worden, dass die Mietnebenkosten – entsprechend der Miete – fiktiv seien. Dies ist jedoch falsch, da die Kosten auf der Kostenstelle 12030 in tatsächlicher Höhe nachvollziehbar geplant und gebucht werden. In den Folgejahren sind somit gestiegene Kosten unberücksichtigt geblieben.

Die korrigierten Werte sind in den Anlagen 2 bis 5 dargestellt (gelbe Markierung).

2. Fehlerhafte Berücksichtigung der Mietnebenkosten für das Gebäude Wermelskirchen

Wie oben dargelegt wurde in den Verhandlungen 2016 mit dem RBK beschlossen, dass der OBK mit der Stadt Wermelskirchen einen Mietvertrag über das Gebäude abschließt und neben der Miete auch die Mietnebenkosten trägt.

Aus den Ansatzberechnungen 2016 für den Zweckverband Wermelskirchen wurden Mietkosten in Höhe von 225.000 € ermittelt und festgelegt.

Schon bei der Endabrechnung 2017 ist fälschlicherweise nur das Sachkonto „542110 Mietnebenkosten“ ausgewertet worden mit dem Ergebnis 69.300 €. Unberücksichtigt blieben dabei Kosten für Wasser, Gas, Strom etc., die vom OBK direkt an die Versorger gezahlt werden. In der ursprünglichen Ansatzberechnung von 225.000 € waren diese aber enthalten.

Die korrigierten Werte sind in den Anlagen 2 bis 4 dargestellt (orange Markierung)

3. Fehlerhafte Formel in der Ansatzberechnung und Endabrechnung 2018

Neben den vorgenannten Fehlern ist durch einen Formelfehler bei der Summe der Aufwendungen die Summe der „Bilanziellen Abschreibungen“ unberücksichtigt geblieben (siehe Anlage 3, grüne Markierung)

4. Fehlerhafte Formel in der Ansatzberechnung und Endabrechnung 2019

Durch einen Formelfehler ist bei Ansatz und Rechnungsergebnis jeweils die letzte Zeile der „Personalaufwendungen“ und der „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ nicht mit einbezogen worden (siehe Anlage 4, grüne Markierung)

5. Fehlende Miet- und Mietnebenkosten für Wermelskirchen in der Abrechnung 2020 und andere Korrekturen

In der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 sind Miete und Mietnebenkosten schlicht vergessen worden (siehe Anlage 5, rote Markierung).

In drei Fällen ist das Rechnungsergebnis geringfügig geändert worden (Anlage 5, blaue Markierung).

Bei „Periodenfremde ordentlichen Aufwände“ handelt es sich um die Erstattung an den Rheinisch-Bergischen Kreis aus dem Vorjahr. Dieser Betrag darf natürlich dem RBK nicht wieder in Rechnung gestellt werden (Anlage 5, grüne Markierung).

Summe Änderungen der Abrechnungen

Durch die unter 1 – 5 genannten Änderungen ergibt sich nach Korrektur der Jahre 2017 bis 2020 eine Nachforderung an den Rheinisch-Bergischen Kreis in Höhe von 422.741,72 € (Übersicht Anlage 6)

Hinweis auf Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO

eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Ich weise darauf hin, dass die Klage gem. § 80 Abs.2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hinsichtlich der Fälligkeit der Forderung keine aufschiebende Wirkung hat. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise herstellen.

In Vertretung



Klaus Grootens
Kreisdirektor

Anlagen

Standard	422 74 1721 1	
Buchtitel / Invest.-Nr.	Kostenstelle	Kostenträger
Rück NR	10 200 00	10 200 01
Leistungsart, ngs	30.06.23	Art. WK
Ersteller - Datum	27.06.23	Anz. WK
Buchungsdatum	27.06.23	intern Beleg-Nr.
		ERE-016860

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Antrag aus der Politik - öffentlich -	Drucksache - Nr: 0067/2024 Datum: 12.04.2024		
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.04.2024 zum Thema "Prüfauftrag: Verbot von Marihuana-Konsum bei städtischen Veranstaltungen"			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit

Beschluss:

Sachverhalt:
Siehe Antrag

Anlage/n:

Vorlage: 0067/2024
Eingang: 12.04.2024



CDU-Fraktion | Telegrafenstr. 29-33 | 42929 Wermelskirchen

An die Bürgermeisterin
Frau Marion Lück
Telegrafenstr. 29-33
42929 Wermelskirchen

CDU-Fraktion im Rat
der Stadt Wermelskirchen

Michael Schneider
Fraktionsvorsitzender

An der Mehrzweckhalle 8
42929 Wermelskirchen

M 0160 96728888
m.s.schneider@t-online.de
www.cdu-wermelskirchen.de

Prüfauftrag: Verbot von Marihuana-Konsum bei städtischen Veranstaltungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lück,

wir bitten Sie, den folgenden Prüfauftrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des entsprechenden Ausschusses aufzunehmen:

Beschluss:

Die Stadtverwaltung soll prüfen, inwieweit ein **Verbot** jeglicher Art des Konsums von Marihuana auf städtischen Veranstaltungen durchzusetzen ist.

Begründung:

Seit dem 01. April 2024 wurde der Konsum und der kleine Anbau von Cannabis durch die Bundesregierung legalisiert. Die Kritik in der Bevölkerung ist groß, da Cannabis auch bei Experten als „Einstiegsdroge“ gilt. Die Stadt kann die Legalisierung nicht stoppen, jedoch den generellen Konsum von allen Cannabisprodukten auf ihren Veranstaltungen untersagen und ein Verbot für den Konsum aussprechen und kontrollieren. Auch der Veranstalter der Rheinkirmes in Düsseldorf wird aller Voraussicht nach ein Verbot von jeglichem Cannabis Konsum auf dem Festgelände aussprechen.

Um besonders Kinder, aber auch ältere Menschen auf unserer Frühjahrs- und Herbstkirmes zu schützen, sollten wir hier als Kommunalpolitik und Stadtverwaltung ein Verbot von jeglichem Cannabis Konsum durchsetzen.

Mit besten Grüßen


Michael Schneider
Fraktionsvorsitzender

Tobias Bösenberg
Wermelskirchen, den 11.04.2024

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Antrag aus der Politik - öffentlich -	Drucksache - Nr: 0008/2024 Datum: 23.01.2024		
Anfrage der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 23.01.2024 zum Stand der Digitalisierung und zur Digitalisierungsstrategie			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit

Beschluss:

Die Verwaltung verweist auf den Tagesordnungspunkt 5 (Vorlage 0070/2024).

Sachverhalt:

Die Fraktion von Bündnis90 / Die Grünen bittet um einen Sachstandsbericht zum Stand der Digitalisierung von Prozessen in der Verwaltung.

Des Weiteren wird darum gebeten, die Digitalisierungsstrategie der Stadt Wermelskirchen vorzustellen.

Anlage/n:

Anfrage der Fraktion



Vorlage-Nr.: 0008/2024
Eingang: 23.01.2024

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Postfach 501263 42905 Wermelskirchen

An
die Bürgermeisterin
der Stadt Wermelskirchen

Frau Marion Lück

**Fraktion im Rat
der Stadt Wermelskirchen**

Postadresse
Telegrafenstr. 29-33
42929 Wermelskirchen

Fraktionsbüro
Obere Remscheider Str. 6
42929 Wermelskirchen
Telefon: 02196/84994
gruene-fraktion-wermelskirchen@t-online.de

Öffnungszeiten
Donnerstags 10.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frank Kaluscha

22.01.2024

Anfrage an den Haupt- und Finanzausschuss zum Stand der Digitalisierung und zur Digitalisierungsstrategie

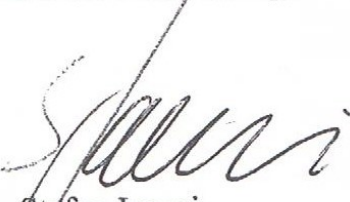
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lück,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet Sie, den Stand der Digitalisierung von Prozessen in der Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses zu erläutern und die Digitalisierungsstrategie der Stadt Wermelskirchen vorzustellen.


Begründung:

Am 30.09.2019 hat es letztmalig einen mündlichen Bericht über die Digitalisierungsstrategie der Stadt Wermelskirchen gegeben. Auf dieser Sitzung wurde zugesagt, dass die Stadtverwaltung in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Digitalisierung informiert.

Wir bedanken uns im Voraus für eine Präsentation in einer der nächsten Ausschusssitzungen.



Stefan Janosi
(Fraktionssprecher)



Frank Kaluscha
(Ratsmitglied)

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Antrag aus der Politik - öffentlich -	Drucksache - Nr: 0079/2024 Datum: 30.04.2024		
Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.04.2024 zum Thema Kostenentwicklung im ÖPNV.			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den mündlichen Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion bittet um eine Stellungnahme bezüglich der Verdreifachung der ÖPNV-Kosten in den letzten 13 Jahren im Kreis und in Wermelskirchen.

Die Übersicht soll die Kostenentwicklung im Vergleich Wermelskirchen – Rheinisch Bergischer Kreis darstellen. Ebenso soll eine Übersicht die gefahrenen Kilometer im Vergleich Wermelskirchen – Rheinisch Bergischer Kreis aufzeigen.

Anlage/n:

Vorlage: 0079/2024
Eingang: 30.04.2024



CDU-Fraktion | Telegrafenstr. 29-33 | 42929 Wermelskirchen

An die Bürgermeisterin
Frau Marion Lück
Telegrafstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

**CDU-Fraktion im Rat
der Stadt Wermelskirchen**

Michael Schneider
Fraktionsvorsitzender

An der Mehrzweckhalle 8
42929 Wermelskirchen

M 0160 96728888
m.s.schneider@t-online.de
www.cdu-wermelskirchen.de

Anfrage – Haupt-und Finanzausschuss

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die CDU-Fraktion bittet die Verwaltung um eine Stellungnahme bzgl. der Verdreifachung der ÖPNV-Kosten in den letzten 13 Jahren im Kreis und in Wermelskirchen.

Bitte hierzu auch eine Übersicht der Kostenentwicklung im Vergleich Wermelskirchen – Rheinisch Bergischer Kreis und ebenso über die gefahrenen KM Wermelskirchen - Rheinisch-Bergischer Kreis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Schneider', written in a cursive style.

Michael Schneider
Fraktionsvorsitzender
Wermelskirchen, den 30.04.2024

gez. Karl-Heinz Willke
stv. Fraktionsvorsitzender